



Beschluss des Stadtrats

vom 15. April 2026

Nr. 1337/2026

Amt für Städtebau, Bau- und Zonenordnung, Teilrevision betreffend Baumerhalt und Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete

IDG-Status: öffentlich

Zweck der Vorlage

Der Baumbestand in der Stadt Zürich trägt wesentlich zu einer vielfältigen Siedlungs- und Freiraumstruktur und damit zu einer hohen Lebens- und Aufenthaltsqualität bei. Der Erhalt des Baumbestands ist nicht nur für das Stadtbild von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Stadtnatur, das Stadtklima und unser Wohlbefinden. Wie die Fachplanung Hitzeminderung (2020) zeigt, weisen von den Grünelementen die Bäume durch Beschattung und Verdunstungskühlung die grösste hitzemindernde Wirkung am Tag auf und wirken damit auch positiv für unsere Gesundheit.

Trotz der unbestritten hohen Bedeutung der Bäume geraten diese zunehmend unter Druck. Verschiedene Gründe tragen dazu bei, z. B. anspruchsvollere Standortbedingungen, eine unsachgemässe Pflege, aber auch der starke Bau- und Entwicklungsdruck von Privaten wie der öffentlichen Hand, verbunden mit der baurechtlichen Möglichkeit, die Bauzonen vollständig zu unterbauen. Analysen aus der Fachplanung Stadtbäume (2022) zeigen, dass die Abnahme der Kronenfläche auf Privatgrund doppelt so hoch ist wie auf öffentlichem Grund und mit einer Abnahme von durchschnittlich zwei Prozent der Kronenfläche pro Jahr rasch voranschreitet.

Angesichts der Bedeutung der Bäume ist daher ein zügiges Handeln vonnöten. Bestehende ältere Bäume mit voluminösen Baumkronen sind für die beschriebenen Funktionen besonders wichtig. Bis Ersatz- oder Neupflanzungen eine ähnlich grosse Wirkung erreichen, vergehen mehrere Jahrzehnte. Darum kommt dem Erhalt der bestehenden Bäume eine besonders wichtige Bedeutung zu. Entsprechend formuliert die Fachplanung Stadtbäume in der Umsetzungsagenda den Auftrag, eine Ausweitung des Baumschutzes unter heutigen bzw. künftigen rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen (Massnahme 1.4 bzw. 1.5 im Dokument Fachplanung Stadtbäume, Umsetzungsagenda 2022 bis 2029).

Schliesslich thematisieren auch zwei Motionen den nutzungsplanerischen Baumerhalt: die Motion GR Nr. 2019/439, «Ausweitung der Baumschutzgebiete, Anpassung der BZO», die mit dieser Vorlage erfüllt wird, wurde vom Gemeinderat am 20. August 2025 bereits abgeschrieben. Am selben Tag wurde die Motion GR Nr. 2019/381, «Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen», vom Gemeinderat sisiert, bis eine die Anliegen der Motion berücksichtigende BZO-Teilrevision vorliegt. Ein Teil der letztgenannten Motion, nämlich der Schutz des bestehenden Baumbestands, wird mit der heutigen Revisionsvorlage erfüllt.



Ausgangslage und Gegenstand der BZO-Teilrevision

Als Massnahme wird eine separate BZO-Teilrevision beschlossen, mit dem Ziel eines erweiterten Baumschutzes im Siedlungsgebiet, der über die bisher bestehenden Baumschutzgebiete hinausgeht.

Die aktuelle Teilrevision der BZO beinhaltet die Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a BZO sowie den Erlass neuer Vorschriften in Art. 4b–4h BZO (Beilage 1); zudem wird der Ergänzungsplan für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000 aufgehoben (Beilage 2). Mit der Teilrevision wird der Baumerhalt in der gesamten Stadt eingeführt und umfasst alle Zonen der Zonenordnung. Ausgenommen von der Teilrevision sind einzig der Wald und der Strassenraum.

Der gesamtstädtische Baumerhalt führt die Pflicht zur Fällbewilligung ein für Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm. Damit wird der Erhalt grösserer bestehender Bäume massgeblich gestärkt sowie ein Ersatz solcher gefälltten Bäume sichergestellt. Art. 11a BZO wird durch die Vorschriften in Art. 4b–4h E-BZO ersetzt. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Baumschutz seit Inkrafttreten der BZO 2016 und Erfahrungen anderer grosser Schweizer Städte mit flächendeckendem Baumschutz wurden berücksichtigt.

Festgelegt wird der Stammumfang, ab welchem eine Fällbewilligung erforderlich ist und wo dieser gemessen werden muss. Vier dem Baumerhalt entgegenstehende Interessen werden definiert (nicht abschliessend), welche zu einer Fällbewilligung führen können: Die physiologische Altersgrenze, Pflegemassnahmen zugunsten eines wertvollen Baumbestands, die Gefahrenabwehr oder die übermässig erschwerte ordentliche Grundstücksnutzung. Alle vier Kriterien galten bereits in den bestehenden Baumschutzgebieten. Die ordentliche Grundstücksnutzung gilt als übermässig erschwert, wenn wegen des Baumerhalts 10 Prozent oder mehr der zulässigen Ausnutzung verloren geht. Zudem wird mit der Teilrevision vorgegeben, wann Ersatzpflanzungen verlangt werden können; auch die Beseitigung einer Ersatzpflanzung wird bewilligungspflichtig sein. Im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (Beilage 4) werden Gründe und Ziele der Planungsmassnahme sowie die von der Teilrevision betroffenen Interessen im Detail dargestellt.

Öffentliches Mitwirkungsverfahren und kantonale Vorprüfung

Die BZO-Teilrevision «Baumerhalt und Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete» wurde gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) vom 26. März 2025 bis 26. Mai 2025 öffentlich aufgelegt. Es sind fünf Einwendungen eingegangen. Eine Einwendung wurde teilweise berücksichtigt. Die Stellungnahmen zu allen Einwendungen sind im «Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen» enthalten (Beilage 3). Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der genannten BZO-Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. In der Vorprüfung vom 1. Juli 2025 hat die Baudirektion festgestellt, dass die Zielsetzung der vorliegenden Teilrevision der übergeordneten Planung entspricht. Die Baudirektion stuft das Vorhaben als rechtmässig, zweckmässig, angemessen sowie als genehmigungsfähig ein.



Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU vom 9. März 2011 (AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die vorliegende BZO-Teilrevision löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen noch werden solche reduziert.

Schlussbemerkung

Die vorliegende BZO-Teilrevision «Baumerhalt und Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete» ist mit den Grundsätzen der Raumplanung, den Sachplänen und Konzepten des Bundes und den Richtplänen vereinbar.

Der Stadtrat hat bereits am 12. März 2025 die öffentliche Auflage dieser BZO-Teilrevision beschlossen, welche einen stadtweiten Schutz des wertvollen Baumbestands einführt: Seither gilt gestützt auf § 234 PBG (negative Vorwirkung) eine Bewilligungspflicht für die Fällung von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm. Bei mehrstämmigen Bäumen ist eine solche Bewilligung erforderlich, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm hat oder wenn der Umfang der zwei dicksten Stämme zusammengezählt mehr als 120 cm beträgt. Ausgenommen davon sind einzig der Wald, übrige bestockte Flächen sowie der Strassenraum.

Der Stadtrat beschliesst:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Bau- und Zonenordnung wird wie folgt geändert:
 - a. Aufhebung von Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a BZO und Erlass neuer Vorschriften in Art. 4b–4h BZO (Beilage 1).
 - b. Aufhebung des Ergänzungsplans für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000 (Beilage 2).
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss Beilage 3 wird gesamthaft zugestimmt.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 4) wird Kenntnis genommen.



4/4

- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.
- III. Mitteilung unter Beilagen (einsehbar unter [STRB Nr. 1337/2026 I Stadt Zürich](#)) an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, den Stadtschreiber, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, Liegenschaften Stadt Zürich, die Stadtpolizei, Schutz & Rettung, die Feuerpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Geschäftsbereich Umwelt), das Tiefbauamt, Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, die Verkehrsbetriebe, die Energiebeauftragte, das Schulamt, die Sozialen Dienste und durch Weisung an den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber

Thomas Bolleter



Beschluss des Stadtrats

vom 12. März 2025

Nr. 679/2025

Amt für Städtebau, BZO Teilrevision Baumerhalt und Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete, Mitwirkungsverfahren
IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage und Zielsetzung

Der Baumbestand in der Stadt Zürich trägt wesentlich zu einer vielfältigen Siedlungs- und Freiraumstruktur und damit zu einer hohen Lebens- und Aufenthaltsqualität bei. Der Erhalt des Baumbestands ist nicht nur für das Stadtbild von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Stadtnatur, das Stadtklima und unser Wohlbefinden. Wie die Fachplanung Hitzeminderung (2020) zeigt, weisen Bäume durch Beschattung und Verdunstungskühlung die grösste hitzemindernde Wirkung am Tag aller Grünelemente auf und wirken damit auch positiv für unsere Gesundheit.

Trotz der unbestritten hohen Bedeutung der Bäume geraten diese zunehmend unter Druck. Verschiedene Gründe tragen dazu bei, z: B. anspruchsvollere Standortbedingungen, eine unsachgemässe Pflege, aber auch der starke Bau- und Entwicklungsdruck von Privaten wie der öffentlichen Hand, verbunden mit der baurechtlichen Möglichkeit, die Bauzonen vollständig zu unterbauen. Analysen aus der Fachplanung Stadtbäume (Januar 2022) zeigen, dass die Abnahme der Kronenfläche auf Privatgrund doppelt so hoch ist wie auf öffentlichem Grund und mit einer Abnahme von durchschnittlich zwei Prozent der Kronenfläche pro Jahr rasch voranschreitet.

Angesichts der Bedeutung der Bäume ist daher ein zügiges Handeln von Nöten. Bestehende ältere Bäume mit voluminösen Baumkronen sind für die beschriebenen Funktionen besonders wichtig. Bis Ersatz- oder Neupflanzungen eine ähnlich grosse Wirkung erreichen, vergehen mehrere Jahrzehnte. Darum kommt dem Erhalt der bestehenden Bäume eine besonders wichtige Bedeutung zu. Entsprechend formuliert die Fachplanung Stadtbäume in der Umsetzungsagenda den Auftrag, eine Ausweitung des Baumschutzes unter heutigen bzw. künftigen rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen (Massnahme 1.4 bzw. 1.5 im Dokument Fachplanung Stadtbäume, Umsetzungsagenda 2022 bis 2029).

Auch zwei Motionen des Gemeinderats wollen die planerischen Rahmenbedingungen für die Bäume verbessern und u. a. den Schutz von bestehenden Bäumen stärken: die Motion GR Nr. 2019/439 «Ausweitung der Baumschutzgebiete, Anpassung der BZO» sowie die Motion GR Nr. 2019/381 «Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen». Die genannten Motionen werden mit separatem Beschluss behandelt.



Massnahmen

Daher wurde beschlossen, eine separate BZO-Teilrevision mit dem Ziel eines ausgeweiteten Baumschutzes im Siedlungsgebiet über die bisher bestehenden Baumschutzgebiete hinaus vorzunehmen.

Die aktuelle Teilrevision der BZO beinhaltet Änderungen und neue Vorschriften in der Bauordnung, die den Baumerhalt in der gesamten Stadt einführen. Der Ergänzungsplan «Baumschutzgebiete» und die Art. 2 Abs. 2 lit. j und 11a BZO werden aufgehoben.

Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO wird der Baumerhalt nun räumlich auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet und umfasst neu alle Zonen der Zonenordnung. Der gesamstädtische Baumerhalt führt die Pflicht zur Fällbewilligung ein für Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm. Damit wird der Erhalt grösserer bestehender Bäume massgeblich gestärkt bzw. ist ein Ersatz solcher gefälltten Bäume sichergestellt. Art. 11a BZO wird durch die Vorschriften in Art. 4b bis 4g BZO ersetzt. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Baumschutz seit Rechtskraft der BZO 2016 und Erfahrungen anderer grosser Schweizer Städte mit flächendeckendem Baumschutz wurden berücksichtigt.

Festgelegt wird der Stammumfang, ab welchem eine Fällbewilligung erforderlich ist und wo dieser gemessen werden muss. Vier dem Baumerhalt entgegenstehende Interessen werden definiert (nicht abschliessend), welche zu einer Fällbewilligung führen können: Die physiologische Altersgrenze, Pflegemassnahmen zugunsten eines wertvollen Baumbestands, die Gefahrenabwehr oder die übermässig erschwerte ordentliche Grundstücksnutzung. Alle vier Kriterien galten bereits in den bestehenden Baumschutzgebieten. Zudem wird vorgegeben, wann Ersatzpflanzungen verlangt werden können; auch die Beseitigung einer Ersatzpflanzung wird bewilligungspflichtig sein.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die BZO-Teilrevision gemäss Beilage 1 betreffend die Vorschriften des gesamstädtischen Baumerhalts sowie Beilage 2 betreffend die Aufhebung des Ergänzungsplans Baumschutzgebiete (Art. 2 Abs. 2 lit. j BZO) und der Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV gemäss Beilage 3 werden für die öffentliche Auflage nach § 7 PBG verabschiedet.
2. Die genannten Beilagen werden vor der Festsetzung während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist können sich alle interessierten Personen schriftlich zum Inhalt äussern.
3. Die genannten Beilagen zur BZO-Teilrevision werden der Baudirektion zur Vorprüfung gestellt.
4. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die öffentliche Auflage der Revisionsvorlage im Städtischen Amtsblatt und Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntzugeben und das Mitwirkungsverfahren zu veranlassen und die erforderlichen Unterlagen der Baudirektion zur Vorprüfung einzureichen.



3/3

5. Mitteilung (ohne Beilagen) an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgung- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtentwicklung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, Grün Stadt Zürich, das Tiefbauamt, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, das Amt für Baubewilligungen und die Parlamentsdienste (Sachkommission Hochbaudepartement/Stadtentwicklung).

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber

Thomas Bolleter



Bauordnung der Stadt Zürich

Bau- und Zonenordnung

[öffentliche Auflage]

Änderung der Bauordnung betreffend «Baumerhalt»
vom ...

Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a werden aufgehoben.

Art. 4b ¹ Beträgt der Stammumfang eines Baumes mehr als 100 cm, ist in allen Zonen eine Bewilligung erforderlich für:

Baumerhalt
a. Einzelbäume

- a. das Fällen des Baumes;
- b. Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder zu einer Beseitigung führen.

² Unabhängig vom Stammumfang ist eine Bewilligung erforderlich, wenn eine Ersatzpflanzung gemäss Art. 4f beseitigt werden soll.

Art. 4c Bei mehrstämmigen Bäumen ist eine Bewilligung erforderlich, wenn:

b. Mehrstämmige Bäume

- a. mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist; oder
- b. der Umfang der zwei dicksten Stämme zusammengezählt mehr als 120 cm beträgt.

Art. 4d Der Stammumfang wird jeweils 100 cm über dem gewachsenen Boden gemessen.

c. Messhöhe

Art. 4e Die Bewilligung wird bei einem überwiegenden Interesse erteilt, insbesondere wenn ein Baum:

d. Bewilligungserteilung

- a. die physiologische Altersgrenze gemäss Art und Standort erreicht hat;
- b. wegen einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Gesamtbaumbestandes entfernt werden muss;
- c. die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet; oder
- d. die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.

Art. 4f Die Bewilligung für eine Beseitigung eines Baumes wird unter der Auflage einer angemessenen Ersatzpflanzung erteilt.

e. Auflage

f. Natürlicher Abgang

Art. 4g ¹ Sind bei einem Baum die Voraussetzungen gemäss Art. 4b oder 4c erfüllt, gilt die Ersatzpflicht auch bei einem natürlichen Abgang.

² Die Ersatzpflicht steht unter Vorbehalt der Gründe gemäss Art. 4e lit. b, c oder d.

Bau- und Zonenordnung

Ergänzungsplan

Baumschutzgebiete

Fassung für die Anhörung und
öffentliche Auflage vom 20.03. bis
26.05.2025. Stand: 10.03.2025

Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete, Stadt Zürich, Kanton Zürich

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

Im Namen des Gemeinderats
die Präsidentin/der Präsident:

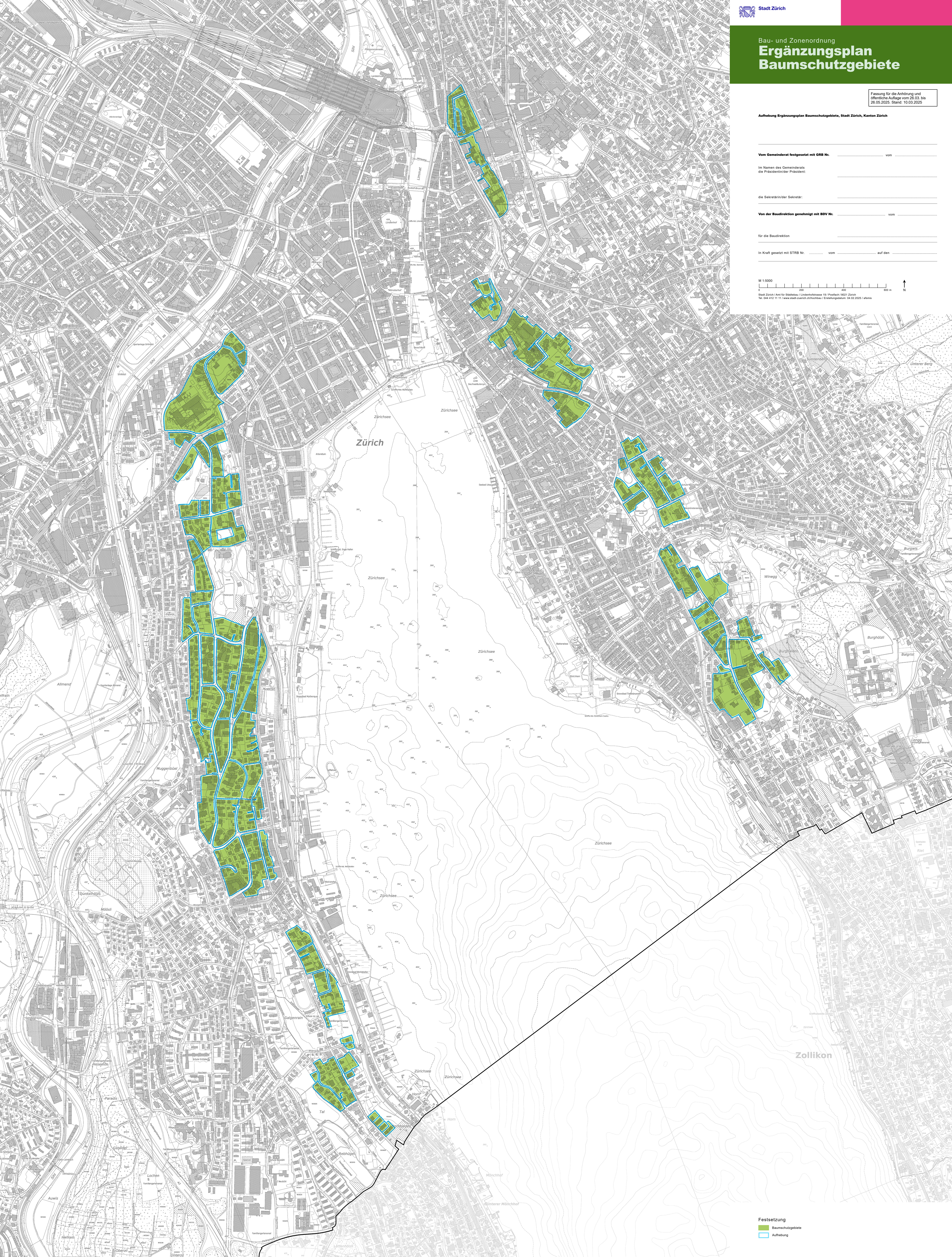
die Sekretärin/der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

für die Baudirektion

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. vom auf den

M 1:5000
0 200 400 600 m
N
Stad Zürich / Amt für Städtebau / Lindenstrasse 19 / Postfach 1821 Zürich
Tel. 044 412 11 11 / www.stadt-zuerich.ch/staebtebau / Erstellungsdatum: 04.02.2025 / afms



Festsetzung
Baumschutzgebiete
Aufhebung



Teilrevision Bau- und Zonenordnung

**Änderung der Bauordnung
«Einführung des gesamtstädtischen
Baumerhalts» und «Aufhebung
des Ergänzungsplans Baumschutzgebiete»**

**Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
Fassung zur öffentlichen Auflage**

Inhalt

1	Ziele und Inhalte des Erläuterungsberichts	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Anlass	5
2.2	Ziele der BZO-Teilrevision	7
2.3	Rechtliche Ausgangslage	7
2.4	Bau- und Zonenordnung	9
3	Gegenstand der BZO-Teilrevision	11
3.1	Änderung der Bauordnung Allgemeine Vorschriften	11
3.2	Aufhebung Ergänzungsplan	14
3.3	Leitfaden für Beratung und die Ermessensausübung	14
4	Übergeordnete Grundlagen und Rahmenbedingungen	15
4.1	Kantonaler Richtplan	15
4.2	Regionaler Richtplan	16
4.3	Kommunaler Richtplan	20
4.4	Weitere kommunale Grundlagen	22
4.5	Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen	25
4.6	Fazit Grundlagen und Rahmenbedingungen	26
5	Sachthemen / Auswirkungen	27
5.1	Bauzonenkapazität und –reserve	27
5.2	Mehrwertausgleich	27
5.3	Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz	27
5.4	Archäologie	27
5.5	Verkehr und Erschliessung	27
5.6	Freiraumversorgung	28
5.7	Öffentliche Infrastruktur	28
5.8	Naturgefahren	28
5.9	Umwelt	28
6	Interessensabwägung	31
6.1	Ermittlung Interessenkonflikte	31
6.2	Fazit	32
7	Verfahren	34
7.1	Öffentliche Auflage	34
7.2	Kantonale Vorprüfung	34
7.3	Überarbeitung	34
7.4	Festsetzung Gemeinderat	34
7.5	Weiteres Verfahren	34

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Veränderung Bedeckungsgrad, Bilanz 2018 – 2022, Auswertung LIDAR, Monitoring Fachplanung Stadtbäume 2023.....	6
Abbildung 2: Ergänzungsplan Baumschutzgebiete (Stand: 31. Dezember 2022).....	10
Abbildung 3: Kantonaler Richtplan – Landschaftsschutzgebiete und Park von nationaler Bedeutung (Stand: 06. Februar 2023).....	15
Abbildung 4: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Landschaftliche und ökologische Vernetzung (Stand: 07. März 2023).....	16
Abbildung 5: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Gebiete mit Erhaltung Siedlungsstruktur (Stand: 07. März 2023).....	17
Abbildung 6: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Landschaftsschutzgebiet (Stand: 07. März 2023).....	18
Abbildung 7: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Angestrebte Entwicklung der Landschaftsförderungsgebiete (Stand: 07. März 2023).....	19
Abbildung 8: Schematische Skizze Elemente des Netzwerks ökologisch wertvoller Lebensräume.....	21
Abbildung 9: Fachplanung Stadtbäume, Einflussfaktor Baumstandort (Nov. 2021).....	24

Beilagen:

Beilage 1 – BZO Vorschriften

Beilage 2 –Aufhebung Ergänzungsplan Baumerhalt

1 Ziele und Inhalte des Erläuterungs- berichts

Nebst Planunterlagen und Vorschriften gehört zur Nutzungsplanung ein Erläuterungsbericht (Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV¹).

Gemäss Art. 47 RPV hat die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht zu erstatten. Darin ist auszuführen, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bundes und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen (Art. 47 Abs. 1 RPV).

2 Ausgangslage

2.1 Anlass

Der Baumbestand in der Stadt Zürich trägt wesentlich zu einer vielfältigen Siedlungs- und Freiraumstruktur und damit zu einer hohen Lebens- und Aufenthaltsqualität bei. Der Erhalt des Baumbestandes ist nicht nur für das Stadtbild von zentraler Bedeutung, sondern auch für die Stadtnatur, das Stadtklima und unser Wohlbefinden. Wie die Fachplanung Hitzeminderung (2020) zeigt, weisen Bäume durch Beschattung und Verdunstungskühlung tagsüber die grösste hitzemindernde Wirkung aller Grünelemente auf, und wirken damit auch positiv für unsere Gesundheit. Darum ist der Erhalt des Baumbestandes absolut zentral und dringend.

Trotz der unbestritten hohen Bedeutung der Bäume geraten diese immer mehr unter Druck. Neben den zunehmenden extremen Wetterereignissen wie Hitzeperioden und Sturmereignisse gibt es weitere Gründe dafür: So etwa anspruchsvollere Standortbedingungen, eine unsachgemässe Pflege, aber auch der starke Bau- und Entwicklungsdruck von Privaten wie der öffentlichen Hand, verbunden mit der baurechtlichen Möglichkeit, die Bauzonen vollständig zu unterbauen. Analysen aus der Fachplanung Stadtbäume (Jan. 2022) zeigen, dass die Abnahme der Kronenfläche auf Privatgrund doppelt so hoch ist wie auf öffentlichem Grund und mit einer Abnahme von durchschnittlich 2 % der Kronenfläche pro Jahr rasch voranschreitet.

Angesichts der Bedeutung der Bäume ist daher eine zügige Trendumkehr vonnöten. Bestehende ältere Bäume mit voluminösen Baumkronen sind für die beschriebenen Funktionen besonders wichtig. Bis Ersatz- oder Neupflanzungen eine ähnlich grosse Wirkung erreichen, vergehen mehrere Jahrzehnte. Deshalb kommt dem Erhalt bestehender Bäume, eine besonders wichtige Bedeutung zu. Entsprechend formuliert die Fachplanung Stadtbäume in der Umsetzungsagenda den Auftrag, eine Ausweitung des Baumschutzes unter heutigen resp. künftigen rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und umzusetzen (Massnahme 1.4 resp. 1.5).

Auch zwei Motionen des Gemeinderates wollen die planerischen Rahmenbedingungen für die Bäume verbessern und u.a. den Schutz von bestehenden Bäumen stärken: die Motion 2019/439 «Ausweitung der Baumschutzgebiete, Anpassung der BZO» sowie die Motion 2019/381 «Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen».

Bezüglich Klimaschutz besteht eine zeitliche Dringlichkeit einen grossflächigen Baumschutz zu erreichen. Dies entspricht auch dem Auftrag aus der Fachplanung Stadtbäume zu einem gesamtstädtischen Baumschutz im Siedlungsgebiet. Der Wald ist von dieser Teilrevision nicht betroffen. Andere BZO-relevante Themen werden durch den Baumerhalt nicht präjudiziert. Daher wurde beschlossen, eine separate BZO-Teilrevision mit dem Ziel eines auf das ganze Stadtgebiet ausgeweiteten Baumschutzes durchzuführen.

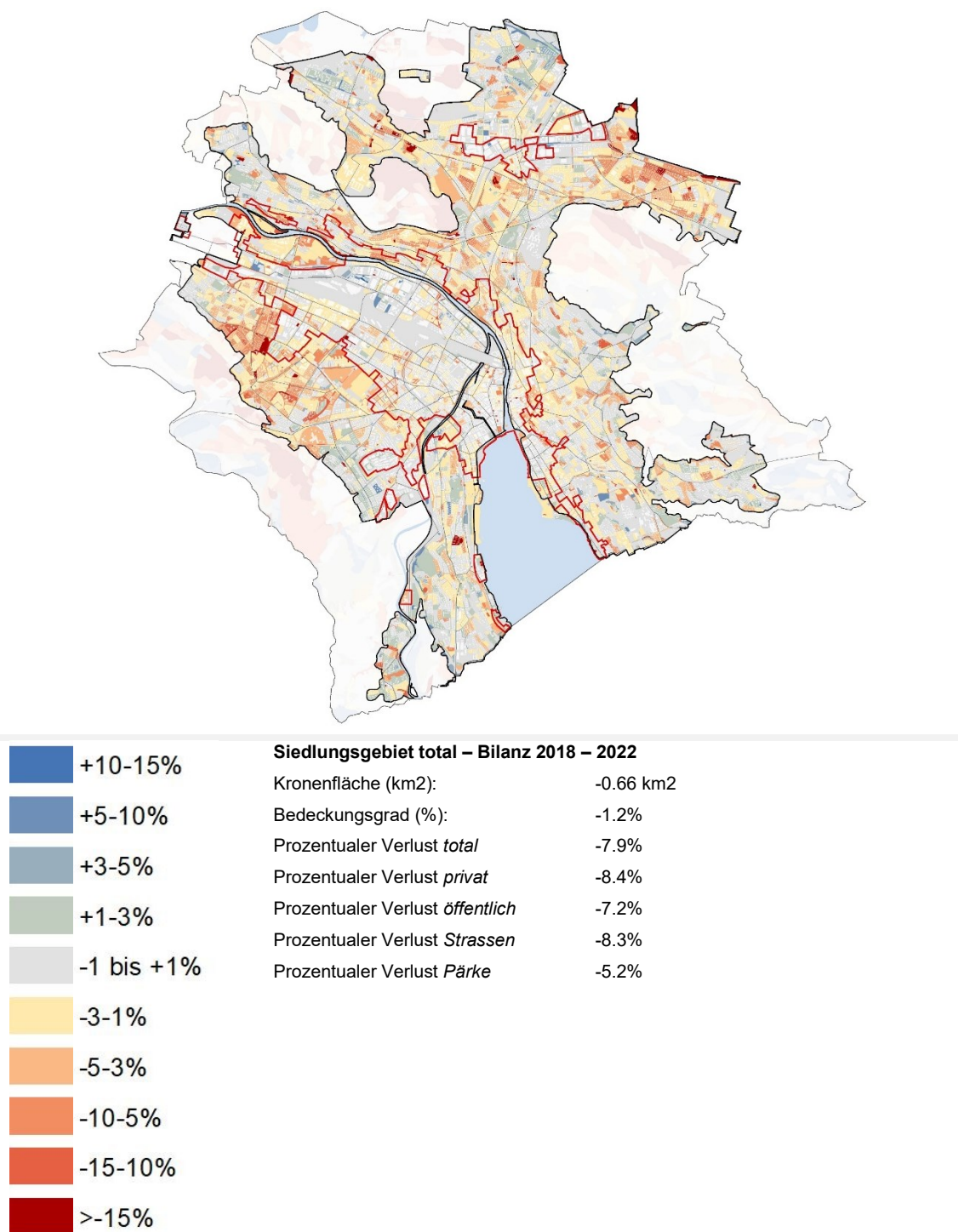


Abbildung 1: Veränderung Bedeckungsgrad, Bilanz 2018 – 2022, Auswertung LIDAR, Monitoring Fachplanung Stadtbäume 2023

2.2 Ziele der BZO-Teilrevision

Zürich kennt seit 2016 Vorschriften zum Baumschutz. Die Stimmberechtigten hatten jedoch schon am 17. Mai 1992 einer Baumschutzverordnung zugestimmt. Diese wurde aber infolge von Rechtsmittelentscheiden aufgehoben, da ein gemeindeweiter, flächendeckender Baumschutz im Widerspruch zum kantonalen Planungs- und Baugesetz stand (§ 76 PBG). In der Folge wurden keine angepassten Baumschutzbestimmungen erlassen.

Mit der Einführung von Baumschutzgebieten in der BZO 2016 wurde in ausgewählten Gebieten der Schutz von bestehenden, stadtbildprägenden Bäumen verbessert. Ziel der Baumschutzgebiete und der dazugehörigen Vorschriften war es, die wichtigsten charakteristischen Baumstrukturen der Stadt Zürich zu erhalten (vgl. Kap. 2.4.1). Neben den neu eingeführten Baumschutzgebieten dienten auch weitere Instrumente und Verfahren (Leitbilder, Baubewilligungsverfahren, Einzelbaumschutz oder Unterschutzstellungen, Inventare) dem Erhalt und der Entwicklung des Baumbestands in der Stadt.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird der Baumerhalt nun räumlich massgeblich ausgeweitet. Wichtig ist insbesondere die möglichst umfassende Abdeckung der Bauzonen. Damit wird der Erhalt grösserer bestehende Bäume massgeblich gestärkt resp. ist ein Ersatz gefälltter Bäume sichergestellt.

Die Bestimmungen des bestehenden Art. 11a BZO sind überprüft, wo nötig optimiert und bei Bedarf ergänzt worden. Die bisherigen Erfahrungen seit Rechtskraft BZO 2016 und Erfahrungen anderen grossen Schweizer Städte mit flächendeckendem Baumschutz wurden berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Teilrevision auf Bewilligungsprozesse und Ressourcen wurden berücksichtigt und geklärt. Die parallele Ausarbeitung dieser BZO-Teilrevision und des Praxisleitfadens für den Vollzug sowie die Anpassung des Bewilligungsprozesses ermöglichen die nötigen personellen Ressourcen rechtzeitig aufzubauen.

Nicht Teil der vorliegenden BZO-Teilrevision ist die Förderung von Neupflanzungen mittels Baumpflanzvorgaben. Dieser Aspekt wird zu einem späteren Zeitpunkt in anderem Kontext behandelt.

Für die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit sowie der Angemessenheit der Einführung des Baumerhalts werden in folgenden Kapiteln, die mit der Regelung verbundenen Auswirkungen erläutert.

2.3 Rechtliche Ausgangslage

2.3.1 PBG–Revision klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Die PBG-Revision «klimaangepasste Siedlungsentwicklung» (Rechtskraft: 01.12.2024) ist eine essenzielle Grundlage für diese BZO-Teilrevision. Die Teilrevision stützt sich auf die neue Formulierung des § 76 PBG («zonen- oder gebietsweise Erhaltung»). Mit der bisherigen Formulierung im PBG konnte kein flächendeckender Baumschutz eingeführt werden. Es konnten lediglich Einzelbäume, Baumgruppen oder eng begrenzte Gebiete mit entsprechenden Baumbeständen bezeichnet werden. Dies wurde in der BZO–Teilrevision 2016 mit dem Ergänzungsplan Baumschutzgebiete auch so umgesetzt. Der Zusatz des revidierten § 76 PBG erlaubt es nun einen gesamtstädtischen Baumerhalt

umzusetzen. Speziell hervorzuheben sind der geänderte § 76 und aber auch der neue § 238a PBG, weshalb sie nachfolgend im Wortlaut aufgeführt werden:

§ 76, Bäume (Änderungen gegenüber vor dem 01.12.2024 gültigen Recht in rot)

*Die Bau- und Zonenordnung kann die Erhaltung und den Ersatz von näher bezeichneten **Bäumen und Baumbeständen sowie zonen- oder gebietsweise von Bäumen ab einem Stammumfang von 100 cm vorschreiben**. Sie kann zonen- oder gebietsweise die angemessene Neupflanzung von Bäumen vorschreiben. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.*

§ 238a, Begrünung im Besonderen (neu)

1 Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind in angemessenem Umfang als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.

2 Die Versiegelung von nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten.

3 Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

4 Die Bau- und Zonenordnung kann zonen- oder gebietsweise ergänzende Bestimmungen enthalten.

5 Die Begrünung ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

§ 238a (Abs. 1-3) kann ab der Inkraftsetzung der PBG-Revision im Baubewilligungsverfahren direkt angewendet werden. Das ARE erarbeitete eine Umsetzungshilfe und Musterbestimmungen für die beiden Paragraphen. Die Stadt Zürich erarbeitete einen Praxisleitfaden als Vollzugshilfe für die Direktanwendung im Baubewilligungsverfahren.

2.3.2 Motionen des Gemeinderats

Anlässlich der Weisung zur BZO-Teilrevision werden auch die Motion 2019/439 mit zweimaliger Fristverlängerung «Ausweitung der Baumschutzgebiete, Anpassung der BZO» beantwortet sowie ein Beitrag zur Beantwortung der Motion 2019/381 mit zweimaliger Fristverlängerung «Erlass für den Schutz des bestehenden Baumbestands sowie zur Förderung von Neupflanzungen grosskroniger Bäume und von ökologisch wertvollen Strukturen» geleistet.

2.4 Bau- und Zonenordnung

2.4.1 Rechtskräftige Bau- und Zonenordnung

Der rechtskräftige Baumschutz ist im Art. 11a und im Ergänzungsplan Baumschutzgebiete geregelt. Mit dem Artikel 11a ist in den Baumschutzgebieten das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm bewilligungspflichtig. Auch Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, bedürfen seither einer Bewilligung. Wenn solche Bäume natürlich absterben, sind sie zu ersetzen. Die Gebiete mit Baumbeständen, für die eine Bewilligungspflicht gilt, sind im Ergänzungsplan für Baumschutzgebiete im Massstab 1: 5000 bezeichnet (vgl. Abbildung 2). Die bestehenden Baumschutzgebiete in der Stadt Zürich wurden aufgrund der Bedeutung des Baumbestandes für das Stadtbild festgelegt.

Die Prüfung eines Fällgesuchs beinhaltet das Abwägen der involvierten Interessen: das öffentliche Interesse am Erhalt des für das Siedlungsbild bedeutsamen Baumes, das Interesse der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers an der ordentlichen Grundstücksnutzung, aber auch allenfalls die Interessen betroffener Dritter. Die Bewilligung zur Fällung eines Baumes, der sich gemäss Ergänzungsplan im Baumschutzgebiet befindet, kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baums nicht überwiegt. Art. 11a Abs. 5 zählt beispielhaft (und nicht abschliessend) mögliche Fälle auf, in denen ein Interesse am Erhalt des Baumes fehlt oder gegenläufige Interessen dem Erhalt des Baumes entgegenstehen. Die Vorschrift ermöglicht eine Interessensabwägung im Einzelfall. So wird insbesondere auch die übermässige Einschränkung der ordentlichen Grundstücksnutzung als Grund für die Erteilung einer Bewilligung zur Beseitigung von Bäumen bezeichnet. Damit können unangemessene Einschränkungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. Das heisst, auch wenn ein Baum wegen seiner stadtbildprägenden Funktion vom Baumschutzgebiet erfasst wird, können mit Blick auf ein Bauvorhaben die Entwicklungsabsichten dem Interesse am Erhalt des Baumes gegenübergestellt werden; dabei sollen verschiedene Lösungsvarianten (Anpassung des Bauprojekts, alternativer Standort für den Baum, Ersatzpflanzung) geprüft werden. So wird im Einzelfall auch für Parzellen im Baumschutzgebiet geklärt, welche Rahmenbedingungen für die Entwicklung gelten und wo ein Spielraum besteht.

Für Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums ist keine Bewilligung erforderlich. Wird das Fällen von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die spätere Beseitigung dieser Ersatzpflanzung bedarf unabhängig vom Stammumfang einer Bewilligung. Damit werden die Ersatzpflanzungen langfristig gesichert und die Entwicklung des Baumbestands dauerhaft unterstützt.



Abbildung 2: Ergänzungsplan Baumschutzgebiete (Stand: 31. Dezember 2022)

3 Gegenstand der BZO-Teilrevision

Die aktuelle Teilrevision der BZO beinhaltet Änderungen und neue Vorschriften in der Bauordnung, die den Baumerhalt in der gesamten Stadt einführen. Zudem werden die bestehenden Baumschutzgebiete gemäss Ergänzungsplan Baumschutzgebiete aufgehoben, so dass neu für das ganze Stadtgebiet eine einheitliche Regelung zum Baumerhalt gilt.

Der gesamtstädtische Baumerhalt führt die Pflicht zur Fällbewilligung für Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm ein. Der Geltungsbereich der BZO-Teilrevision umfasst das gesamte Stadtgebiet und somit alle Zonen der Zonenordnung. Der Wald ist von dieser Teilrevision nicht betroffen.

Ursprünglich war geplant, Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm im gesamten Stadtgebiet zu erhalten. Das revidierte PBG bietet dafür jedoch keine rechtliche Grundlage. Die vorliegende BZO-Teilrevision setzt den durch das revidierte PBG erlaubten flächendeckenden Baumerhalt ab einem Stammumfang von 100 cm um (§76 PBG).

Für Bäume (Strassenbäume) im Strassenraum gilt das Strassengesetz (vgl. Kapitel 4.5.4).

3.1 Änderung der Bauordnung Allgemeine Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften im zweiten Kapitel der Bauordnung gelten für alle Bauzonen, soweit sie nicht ausdrücklich auf einzelne Zonen beschränkt sind oder für einzelne Zonen nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Mit der vorliegenden BZO-Teilrevision werden die Art. 2 Abs. 2 lit. j und Art. 11a aufgehoben. Der Baumerhalt wird neu in den Art. 4b bis 4g geregelt. Die Art. 4b bis 4g werden gemäss den Rechtssetzungsrichtlinien in die Bauordnung aufgenommen.

Art. 2 Abs. 2 lit. j [aufgehoben] ~~Plan für Baumschutzgebiete im Massstab 1:5000~~

Marginalie Baumerhalt a. Einzelbäume

Art. 4b ¹ Beträgt der Stammumfang eines Baumes mehr als 100 cm, ist in allen Zonen eine Bewilligung erforderlich für:

- a. das Fällen des Baumes;*
- b. Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder zu einer Beseitigung führen.*

² Unabhängig vom Stammumfang ist eine Bewilligung erforderlich, wenn eine Ersatzpflanzung gemäss Art. 4f beseitigt werden soll.

Im Art. 4b Abs. 2 wird der bestehende Art. 11a Abs. 2 integriert. Die Fällbewilligung von Ersatzpflanzungen gemäss bestehendem Art. 11a Abs. 6 wird neu auch im Art. 4b geregelt. Im Abs. 1 wird die gesamtstädtische Erhaltungsschwelle von 100 cm Stammumfang für alle Zonen aufgenommen. Im Abs. 2 wird die Bewilligungspflicht für Fällungen von Ersatzpflanzungen ergänzt. Die Bewilligungspflicht gilt auf allen Grundstücken, die von der Nutzungsplanung erfasst sind.

Marginalie b. Mehrstämmige Bäume

- Art. 4c** *Bei mehrstämmigen Bäumen ist eine Bewilligung erforderlich, wenn:*
- a. mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist; oder*
 - b. der Umfang der zwei dicksten Stämme zusammengezählt mehr als 120 cm beträgt.*

Die Definition von mehrstämmigen Bäumen wird im Art. 4c ergänzt. Die Erhaltungsschwelle von mehrstämmigen Bäumen wird definiert. Die Schuttschwellen basieren auf dem natürlichen Wuchsverhalten mit schmalerem Stammumfang aufgrund Mehrstämmigkeit im Vergleich zum Stammumfang von einstämmigen Bäumen im gleichen Alter.

Marginalie c. Messhöhe

- Art. 4d** *Der Stammumfang wird jeweils 100 cm über dem gewachsenen Boden gemessen.*

Der Art. 4d definiert die Messweise. Der Stammumfang wird 1 m vom gewachsenen Boden (am tiefsten Punkt und in Wuchsrichtung des Stammes) entfernt gemessen.

Marginalie d. Bewilligungserteilung

- Art. 4e** *Die Bewilligung wird bei einem überwiegenden Interesse erteilt, insbesondere wenn ein Baum:*

- a. die physiologische Altersgrenze gemäss Art und Standort erreicht hat;*
- b. wegen einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Gesamtbaumbestandes entfernt werden muss;*
- c. die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet; oder*
- d. die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.*

Der Art. 4e definiert Fällkriterien, jedoch nicht abschliessend. Die Definition der Kriterien dient dazu, die Rechtssicherheit zu erhöhen und den Grundeigentümern die häufigsten, bewilligungsfähigen Fällgründe aufzuzeigen. Die Voraussetzungen für eine Fällbewilligung werden aufgeführt, für Fälle bei welchen kein überwiegendes Interesse am Baumerhalt (mehr) besteht bzw. überwiegende Interessen dem Baumerhalt entgegenstehen, z.B. die nicht mehr gegebene Gesundheit, Stabilität bzw. Standfestigkeit des Baums, die Entfernung im Sinne einer Pflegemassnahme zu Gunsten eines wertvollen Baumbestandes oder die Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen durch den Baum.

Der Art. 4e entspricht dem nach den Musterbestimmungen des Kantons angepassten aufgehobenen Art. 11a Abs. 5. Die aufgezählten Interessen sind nicht reine öffentliche Interessen.

Die Erwähnung der ordentlichen Grundstücksnutzung im § 76 PBG gibt den Auftrag an die Gemeinden, mit den Vorschriften in der BZO die ordentliche Grundstücksnutzung nutzungsplanerisch/allgemeinrechtlich sicherzustellen. Das Aufführen in der BZO erfordert die erneute Prüfung der Thematik und Abwägung im Baubewilligungsverfahren und bezieht sich auf den einzelnen Baum, der die ordentliche Grundstücksnutzung für die Konsumation der Ausnützung nicht übermässig erschweren soll. Als privates Interesse fällt das Interesse an einer möglichst uneingeschränkten Grundstücksnutzung und dabei insbesondere an der Ausschöpfung der zulässigen baulichen Ausnützung ins Gewicht. Führt der Baumerhalt zu einer übermässigen Beschränkung der Grundstücksnutzung, ist die Bewilligung der Baumfällung gerechtfertigt. Referenz ist dabei insbesondere die

Ausnützungsziffer. In die Abwägung einzufließen hat auch die Tatsache, dass insbesondere die Erhaltung von grosskronigen Bäumen von Bedeutung ist, weil diese hinsichtlich Sauerstofflieferung und Kühlung die höchste Leistungsfähigkeit besitzen.

Der bestehende Art. 11a Abs. 4 wird nicht in die neue Vorschrift übernommen, da die Freihaltung des Strassenraums in der Verkehrserschliessungsverordnung (VerV) geregelt ist.

Marginalie e. Auflage

Art. 4f *Die Bewilligung für eine Beseitigung eines Baumes wird unter der Auflage einer angemessenen Ersatzpflanzung erteilt.*

Falls die Interessenabwägung nach Art. 4e zum Ergebnis führt, dass die Beseitigung des Baumes bewilligt werden kann, stellt Art. 4f sicher, dass eine solche Bewilligung mit der Auflage einer Ersatzpflanzung zu erteilen ist. Die Erteilung der Auflage ist an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden. Mit der Fällbewilligung können z.B. Vorgaben bezüglich der Anzahl und der Wahl der Baumart gemacht werden..

Marginalie f. Natürlicher Abgang

Art. 4g ¹ *Sind bei einem Baum die Voraussetzungen gemäss Art. 4b oder 4c erfüllt, gilt die Ersatzpflicht auch bei einem natürlichen Abgang.*

² *Die Ersatzpflicht steht unter Vorbehalt der Gründe gemäss Art. 4e lit. b, c oder d.*

Der Regelungsgegenstand von Art. 11a Abs. 2 wird im neuen Art. 4g aufgenommen. Der Art. 4g regelt den Umgang bei natürlichem Abgang von Bäumen. Es wird auf zuvor aufgeführte Artikel verwiesen, um die Fälle zu erfassen bei denen bei natürlichem Abgang eine Ersatzpflicht besteht.

Art. 11a Baumschutzgebiete [aufgehoben]

¹ ~~In den Baumschutzgebieten ist das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm bewilligungspflichtig. Ebenso benötigen Eingriffe im Kronenbereich oder am Wurzelwerk solcher Bäume, die sich wie eine Beseitigung auswirken oder eine solche notwendig machen, eine Bewilligung.~~

² ~~Bäume im Baumschutzgebiet mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sind bei natürlichem Abgang zu ersetzen, sofern keine Gründe gemäss Abs. 5 lit. b, c oder d entgegenstehen.~~

³ ~~Der massgebliche Stammumfang ist jeweils 1 m über dem gewachsenen Boden zu messen. Mehrstämmige Bäume fallen unter die Bestimmungen, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von mehr als 80 cm aufweist oder die Summe des Umfangs der zwei dicksten Stämme grösser als 100 cm ist.~~

⁴ ~~Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums.~~

⁵ ~~Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn an der Erhaltung des Baums kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, insbesondere wenn:~~

- ~~a. der Baum die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht hat;~~
 - ~~b. der Baum im Sinne einer Pflegemassnahme zugunsten eines wertvollen Baumbestandes entfernt werden muss;~~
 - ~~c. der Baum die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdet und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist; oder~~
 - ~~d. der Baum die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig erschwert.~~
- ~~⁶ Wird die Beseitigung von Bäumen bewilligt, kann eine angemessene Ersatzpflanzung verlangt werden. Die Beseitigung der Ersatzpflanzung bedarf, unabhängig vom Stammumfang, einer Bewilligung.~~

3.2 Aufhebung Ergänzungsplan Baumschutzgebiete

Der Ergänzungsplan Baumschutzgebiete wird aufgehoben. Grund ist die Vereinfachung des Regelwerks. Würden die bisherigen Baumschutzgebiete beibehalten, würden mit der Einführung der stadtweiten Regelung künftig zwei Schuttschwellen gelten: 80 cm in den bisherigen Schutzgebieten und 1 m in allen übrigen Gebieten. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Eigentümer*innen und der Vereinfachung der Vorschriften werden die bisherigen Schutzgebiete aufgehoben.

3.3 Leitfaden für Beratung und die Ermessensausübung

Parallel zur BZO–Teilrevision wurde ein Praxisleitfaden Baumerhalt erarbeitet, mit dem Zweck die Praxis zu definieren und die Rechtssicherheit zu erhöhen und rechtsgleiche Anwendung zu erreichen.

4 Übergeordnete Grundlagen und Rahmenbedingungen

4.1 Kantonaler Richtplan

Im Kantonalen Richtplan werden in Bezug auf den Baumerhalt keine konkreten Ziele genannt. Einzig die für die Landschaftsschutzgebiete festgelegten Ziele stehen im Zusammenhang zum Baumerhalt. Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein. Auf dem Gebiet der Stadt Zürich sind die Gebiete Katzenssee (Nr. 1) und Uetliberg-Albis (Nr. 2) bezeichnet. In beiden Gebieten sind Schutzverordnungen festgelegt. (vgl. Kantonaler Richtplan Kap. 3.7)

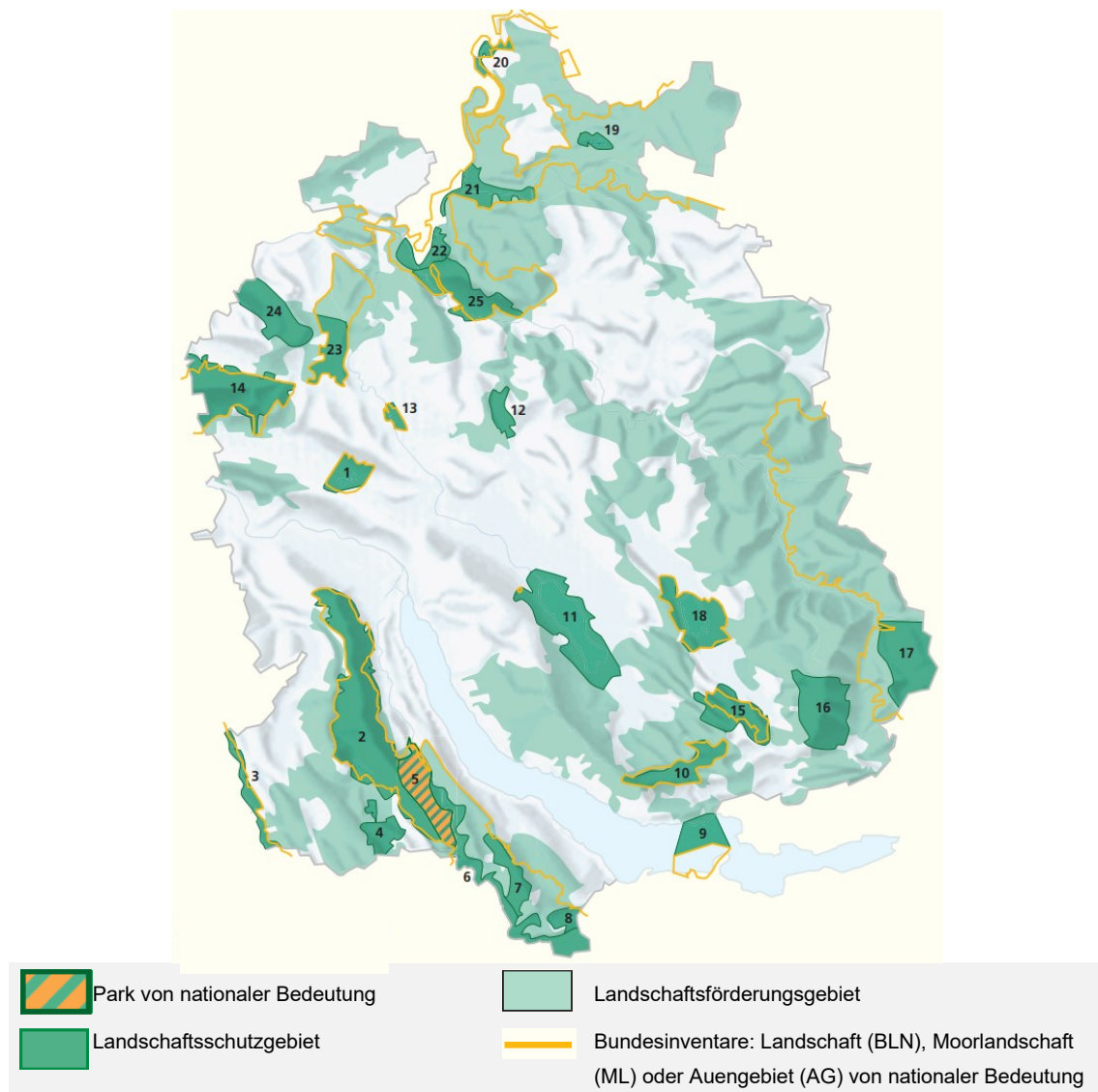


Abbildung 3: Kantonaler Richtplan – Landschaftsschutzgebiete und Park von nationaler Bedeutung (Stand: 06. Februar 2023)

4.2 Regionaler Richtplan

Im Regionalen Richtplan sind sowohl gesamtstädtische wie auch gebietsbezogene Festlegungen mit Bezug zum Baumerhalt vorhanden.

4.2.1 Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang

Die ökologische Vernetzung der die Stadt umgebenden Lebensräume sowie der grossen Fließgewässer inklusive ihrer Uferbereiche mit der Region ist gewährleistet. Als durchgehende Bänder mit einheimischer, naturnaher Bepflanzung dienen Vernetzungskorridore der funktionalen Verbindung von Populationen in getrennten Lebensräumen und erhöhen die Durchlässigkeit der Landschaft. Der Baumerhalt unterstützt die Zielsetzung der Vernetzungskorridore.

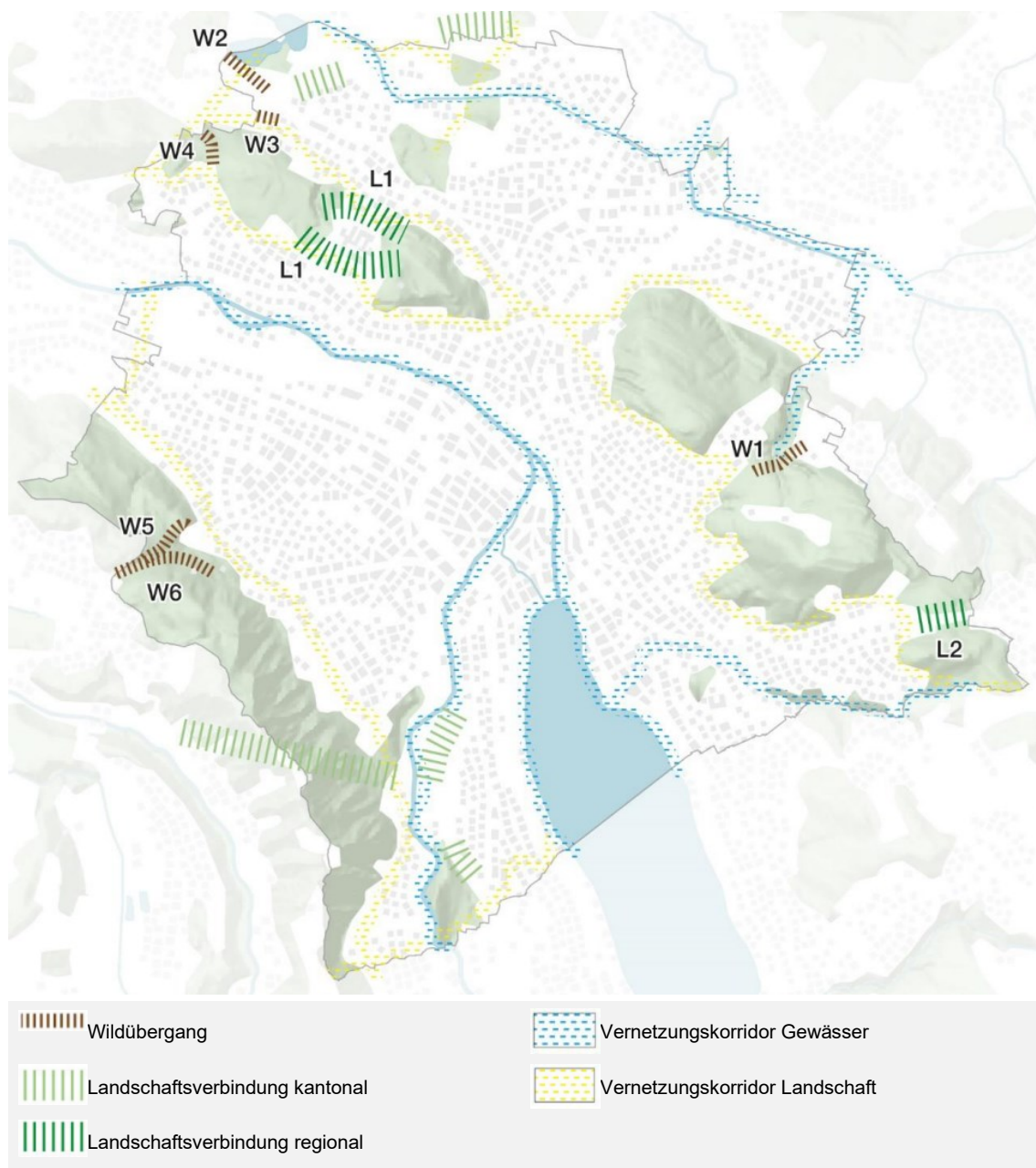


Abbildung 4: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Landschaftliche und ökologische Vernetzung (Stand: 07. März 2023)

4.2.2 Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur

In der Richtplankarte ist das Gebiet Englischviertel (Nr. 10) als Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur mit dem Erhaltungsziel mehrheitlich offene Bauweise, Durchgrünung und Baumbestand bezeichnet. Die weiteren bezeichneten Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur haben kein Erhaltungsziel betreffend Durchgrünung und Baumbestand.

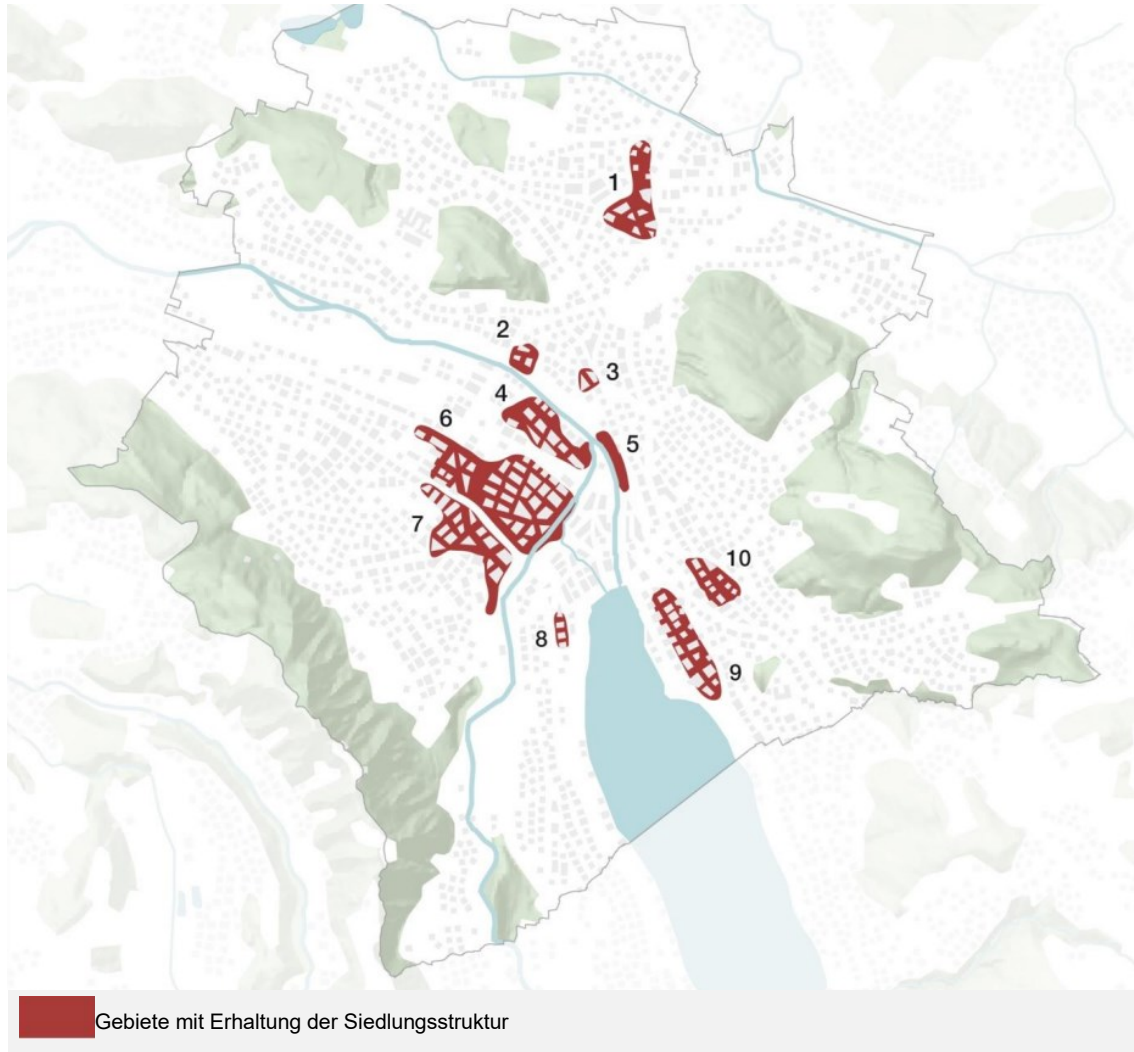


Abbildung 5: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Gebiete mit Erhaltung Siedlungsstruktur (Stand: 07. März 2023)

4.2.3 Landschaftsschutzgebiet

Das Wehrenbachtobel ist als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Explizit werden im Schutzziel Obstbäume erwähnt. Das Schutzziel lautet: Erhaltung des Mosaiks aus Feucht- und Trockenwiesen, Hecken, Obstbäumen, Kleingärten und mit den offenen Bereichen stark verzahnten Waldbereichen.



Abbildung 6: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Landschaftsschutzgebiet (Stand: 07. März 2023)

4.2.4 Landschaftsfördergebiete

Für den Erhalt eines attraktiven Stadtbilds und Erholungsraums wird in den Landschaftsförderungsgebieten die Weiterentwicklung bestehender Qualitäten und die Stärkung ihres Charakters angestrebt. Ausser im Gebiet Höngg (Nr. 8) sind in allen Gebieten die Förderschwerpunkte Obstgärten und/oder Durchgrünung (Bäume) festgelegt.

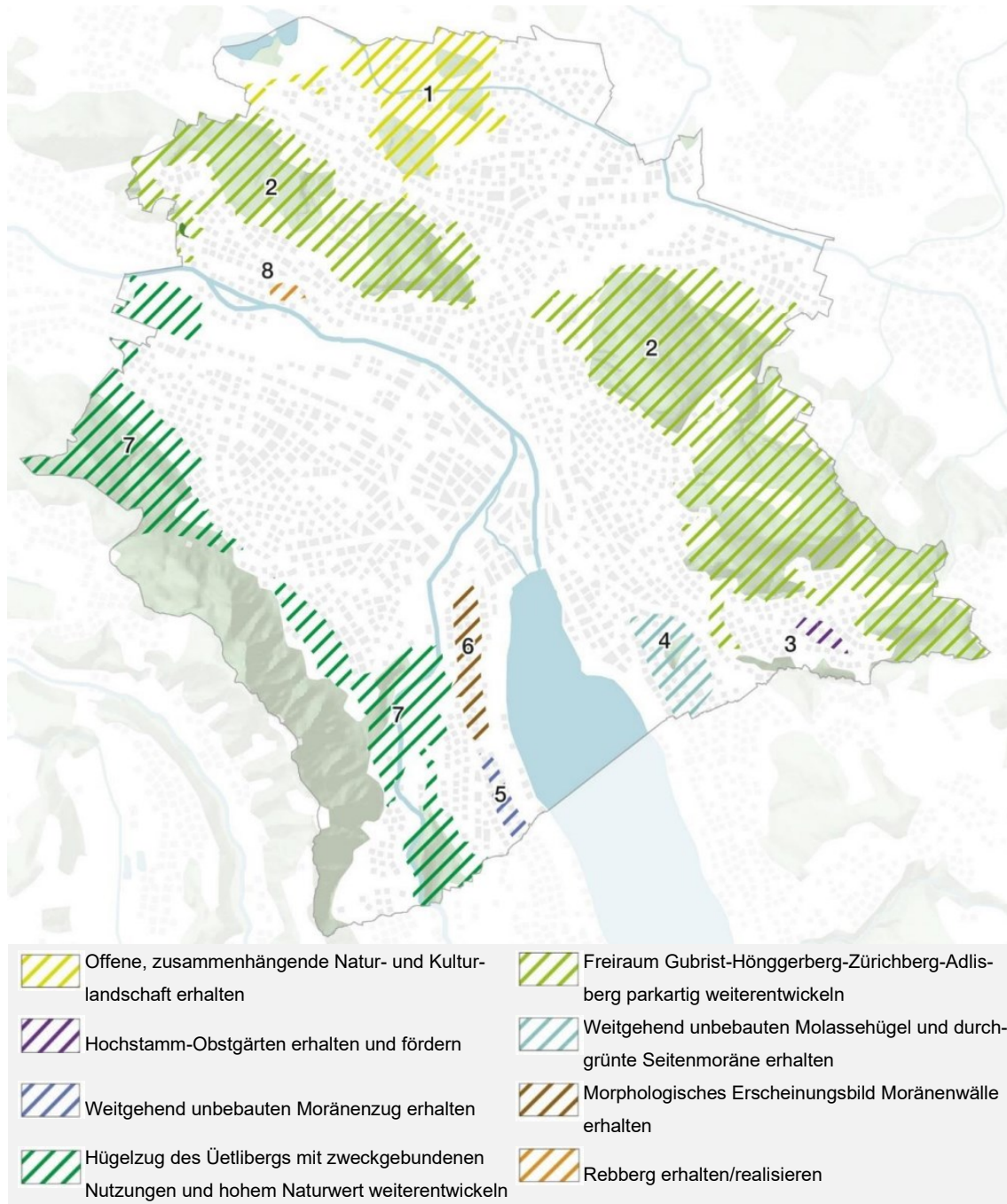


Abbildung 7: Regionaler Richtplan Stadt Zürich – Angestrebte Entwicklung der Landschaftsförderungsgebiete (Stand: 07. März 2023)

4.3 Kommunalen Richtplan

Die Stadt Zürich hat den erstmals erarbeiteten kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA) mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 3812 vom 10. April 2021 und durch die Volksabstimmung am 28. November 2021 festgesetzt.

Zudem hat die Stadt Zürich die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr (RRB Nr. 1438, 22. September 2004) mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 4144 vom 2. Juli 2021 und durch die Volksabstimmung am 28. November 2021 festgesetzt. Die kommunalen Richtpläne unterliegen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich, diese erfolgte am 13. Juni 2022.

4.3.1 Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Der erstmals erstellte kommunale Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLÖBA) konkretisiert und ergänzt die Themen des regionalen Richtplans. Er zeigt auf, wie die Anforderungen an eine qualitätsvolle räumliche Entwicklung vor dem Hintergrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums erfüllt werden können. Folgende Themen sind für vorliegende BZO-Teilrevision besonders relevant. Die Steuerung der Entwicklung muss den Anforderungen von Klimaschutz- und Klimaanpassung Rechnung tragen und auf eine Verbesserung der bestehenden Belastungen in den Bereichen Lärm, Luft und Wärme hinwirken. Einen wichtigen Beitrag zum Stadtklima leisten die Grünräume, der Wald, die Gewässer sowie ein angemessener Bestand an Grossbäumen und unversiegelten Flächen. Ein integrales Regenwassermanagement (Elemente der «Schwammstadt» und der «blaugrünen Infrastruktur») soll eine günstige Situation für die Versickerung und Verdunstung von Regenwasser schaffen. Auf der Stufe Nutzungsplanung und konkreter Projekte sind für den Lärmschutz und das Klima gebietsspezifische Lösungen zu realisieren.

Gebiete mit baulicher Verdichtung

In zur baulichen Verdichtung über die BZO 2016 hinaus vorgesehenen Gebieten in der Stadtstruktur-Kategorie «grüne Wohnstadt» ist ein Richtplanziel, die Durchgrünung und den charakteristischen Baumbestand zu erhalten. In diesen Gebieten ist die Bebauung offen und unterstützt eine differenzierte Freiraumstruktur aus öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Grünräumen, die häufig mit markanten Grossbäumen durchsetzt sind.

Freiraumentwicklung

Die gute Versorgung mit Freiräumen für die Erholung (vgl. SLÖBA Kap. 2.2) wird als Ziel definiert. Gut nutzbare und qualitativ hochwertige Freiräume auf privatem Grund sollen das öffentliche Angebot ergänzen. Freiräume in einer verdichteten Stadt erfüllen mehrere Funktionen in unterschiedlichem Mass. Neben der Erholungsfunktion gehören auch ökologische und stadtklimatische Funktionen sowie die akustische Gestaltung und der Schutz vor Lärmbelastungen dazu. Wo die Erholungsfunktion planerisch im Vordergrund steht, werden die Freiräume den «Freiräumen für die Erholung» zugewiesen. Bäume und Gewässer tragen neben ihrem ökologischen Wert auch zur Freiraum- und Lebensqualität bei.

Stadtnatur – Ökologische Vernetzungskorridore

Ein weiteres Ziel ist es angemessene Voraussetzungen für die Stadtnatur und für den Umweltschutz (vgl. SLÖBA, Kap. 2.2) zu schaffen. Die Stadt bietet Raum für eine Vielfalt an wild lebenden einheimischen Pflanzen und Tieren. Diese sind für ihr Überleben auf ausreichend grosse, naturnahe und miteinander vernetzte Lebensräume angewiesen,

Teilrevision Bau- und Zonenordnung: Änderung der Bauordnung «Baumerhalt» und Aufhebung des Ergänzungsplans «Baumschutzgebiete»

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

wozu beispielsweise extensiv genutzte Wiesen, Bachläufe oder Gebüsche, aber auch Wälder und Flussräume gehören. Die Lebensräume im Siedlungsgebiet sollen mit denjenigen in der Landschaft verbunden sein. Dieses Netzwerk der ökologisch wertvollen Lebensräume soll erhalten, ergänzt und aufgewertet werden. Schutzgebiete und Inventarobjekte, ökologische Vernetzungskorridore, Trittsteinbiotope, landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen sowie der Baumbestand sind die Elemente, die dafür eingesetzt werden. Trittsteinbiotope sind kleinflächige, divers verteilte kleine Lebensräume in Gärten und Grünanlagen, auf Verkehrsteilern, im Aussenraum von Wohnüberbauungen, auf dem Areal von Schulhäusern, Sportanlagen und weiteren privaten und öffentlichen Grundstücken. Grossbäume sind vielfach Elemente dieser Trittsteinbiotope.



Abbildung 8: Schematische Skizze Elemente des Netzwerks ökologisch wertvoller Lebensräume

Die Themen der Stadtnatur sind mit weiteren Richtplan-Themen eng verknüpft. Zum Beispiel geht die Entwicklung des Netzwerks von ökologisch wertvollen Flächen häufig parallel mit der Sicherung von Freiräumen für die Bevölkerung einher (vgl. SLÖBA, Kap. 3.3). Vernetzungskorridore verlaufen vielfach in Grünzügen und Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und enden in siedlungsnahen Erholungslandschaften. Landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen oder Naturschutzgebiete sind Teil der Erholungslandschaft und fördern deren Erlebniswert. Trittsteinbiotope sind unter anderem in multifunktionalen oder zweckgebundenen Freiräumen im Siedlungsgebiet integriert. Ebenso leisten auch die grünen Aussenräume der Sport- und Schulanlagen (vgl. SLÖBA Kap. 4.2 und 4.3) einen Beitrag zum Netzwerk für die Stadtnatur. Die Förderung des Baumbestandes und von unversiegelten untereinander vernetzten Lebensräumen unterstützt auch die Zielsetzungen der umweltverträglichen räumlichen Entwicklung (vgl. SLÖBA Kap. 3.5) und mindert beispielsweise die Belastungen durch Schadstoffe oder Wärme. Die Elemente der Stadtnatur und mit ihr die Bäume leisten ihren Beitrag zum ökologischen Ausgleich. Sie sind klimarelevant und begünstigen ausserdem die Versickerung. Ein Ziel zur Entwicklung Stadtnatur bezieht sich explizit auf die Bäume im Siedlungsgebiet:

f) Bäume im Siedlungsgebiet:

Ein angemessener Bestand an alterungsfähigen Grossbäumen ist auch im verdichteten Stadtkörper gesichert. Der Bestand dient als Lebensraum und Nahrungsquelle für Tiere, der Kompensation in Hitzegebieten, der Durchgrünung des Stadtbilds, der Identifikation und der Schaffung einer angenehmen Atmosphäre.

Als Massnahmen e) und g) wird im SLÖBA Kap. 3.4.4 folgendes definiert:

e) Für den Erhalt und die Förderung ökologisch wertvoller Flächen und zur Sicherung von Baumstandorten, insbesondere für Grossbäume, sind angemessene Flächen im Siedlungsgebiet vor Versiegelung freizuhalten. Auf Stufe der Nutzungsplanung sind dazu Vorgaben zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen.

g) Um die gute Versorgung des Siedlungsgebiets mit Bäumen zu gewährleisten, soll der Baumbestand gesichert, ergänzt und gefördert werden. Dafür sollen das Volumen von Stadtbäumen langfristig erhöht und die bestehenden Baumschutzgebiete allenfalls ausgedehnt / ergänzt werden. Die Stadt fördert auf ihren eigenen Flächen die Erhaltung und Pflanzung von Bäumen (siehe auch kommunaler Richtplan Verkehr). Die Stadt verlangt im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und wirkt bei konkreten Bauprojekten darauf hin, dass bestehende Bäume erhalten und wenn nicht anders möglich entsprechend ihrem künftigen Potenzial hinsichtlich des Volumens und des ökologischen Werts ersetzt werden. Zur Förderung der Baumpflanzung (Baumpflanzpflicht) sollen in der kommunalen Nutzungsplanung Vorgaben geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

4.4 Weitere kommunale Grundlagen

4.4.1 Energie und Treibhausgasemissionen

Der Stadtrat hat ein Klimaschutzziel Netto-Null 2040 beschlossen. Diesem hat die Zürcher Stimmbevölkerung mit einer klaren Mehrheit zugestimmt und es damit in der Gemeindeordnung verankert.

Für die direkten Treibhausgasemissionen (THGE) auf dem Stadtgebiet setzt sich die Stadt das Ziel Netto-Null bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Die Zielvorgabe beinhaltet auch die Senkung des Energieverbrauchs auf 2000 Watt pro Person pro Jahr bis 2040. Des Weiteren sollen die indirekten THGE um 30% gegenüber 1990 reduziert werden.

Die Stadtverwaltung hat als Ziel, sämtliche Massnahmen für die Reduktion der THGE, die sie direkt beeinflussen kann, bis 2035 umzusetzen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Wichtige gesetzliche Rahmenbedingungen in Bezug zu den Themen Energie und THGE sind für die Nutzungsplanung auf kantonaler Ebene das Planungs- und Baugesetz mit den entsprechenden Verordnungen sowie das kantonale Energiegesetz mit den entsprechenden Verordnungen. Zur Erstellung von Gebäuden sowie der Mobilität lässt aktuell weder das kantonale Energiegesetz noch das kantonale Planungs- und Baugesetz zu, konkrete Anordnungen zu den Themen Energie und THGE einzuführen. Entsprechend können zurzeit keine verbindlichen Vorgaben festgelegt werden.

Qualitätsvolle Innenentwicklung

Als Grundprämisse steht die qualitätsvolle Innenentwicklung an zentralen, urbanen Lagen. Diese ist der wichtigste Beitrag der Raumplanung zum Netto-Null-Ziel. Die Lenkung der baulichen Entwicklung nach Innen gemäss Art. 1. Abs. 2 lit. abis und Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz des Bundes hat durch die Schonung der Landschaftsräume und die effiziente Infrastrukturnutzung positive Effekte auf die THGE-Bilanz der Siedlungsentwicklung.

Ziele Handlungsfelder

Als Ziel im Handlungsfeld «Erstellung» ist definiert, dass Gebäude sparsam und kompakt erstellt werden und eine genügsame Nutzung erlauben sollen. Gebäude mit einem kleineren Fussabdruck lassen mehr Raum für Bäume im Wohnumfeld.

Im Handlungsfeld «Freiraum» sind folgende Ziele definiert, die für den Baumerhalt relevant sind:

- Der Freiraum ist klimaökologisch gut und hitzemindernd gestaltet.
- Bestehende Freiräume sichern und neue Freiräume erstellen, dabei ist auf die Unterbauung von Freiräumen zu verzichten.

4.4.2 Fachplanung Hitzeminderung

In der Fachplanung Hitzeminderung (Januar 2020) werden Handlungsansätze zur Hitzeminderung definiert. Die Fachplanung Hitzeminderung stützt sich auf folgende drei Ziele:

- die Überwärmung im gesamten Stadtgebiet vermeiden;
- vulnerable Stadtgebiete gezielt entlasten und
- das bestehende Kaltluftsystem der Stadt Zürich erhalten.

Für diese Teilrevision sind zudem die Handlungsansätze «Aufenthalts-, Bewegungs- und Verkehrsräume beschatten», «Aufenthalts- und Bewegungsräume entsiegeln und begrünen», «Regenwasser zurückhalten und versickern» und «Gebäudenahen Aussenraum beschatten» besonders relevant.

4.4.3 Fachplanung Stadtbäume

In der Fachplanung Stadtbäume (November 2021) wird das Monitoring der Kronenfläche methodisch beschrieben, Richtwerte für 2050 und Zielrichtungen festgelegt sowie Handlungsfelder zu deren Erreichung definiert. Der in dieser Teilrevision geänderte Art. 11a hat hohe Relevanz für die Stadtbäume. Als Handlungsbedarf für Baumstandorte sind folgende Punkte aufgeführt:

- Prüfen und Verbessern der Normen- und Regelwerke, die eine grössere Baumkronenentwicklung heute einschränken.
- Verbessern der Wasserversorgung der Bäume in versiegelten Lagen.

- Bündeln und Entflechten des unterirdischen Leitungsnetzes und freispielen des Raumes für die Wurzelentwicklung. Die Wurzelausdehnung in Breite und Tiefe ist zu fördern.

Baum an naturnahen Standorten ...

- werden tendenziell grösser.
- sind eher alterungsfähig.
- schaffen Ökosystemleistungen.
- sind tendenziell weniger negativen Einflüssen ausgesetzt.
- erfahren zunehmenden Nutzungsdruck in ihrer Umgebung (z. B. durch Veranstaltungen).

Bäume an beeinträchtigten Standorten ...

- bilden oft kleinere Kronen.
- sind bedingt alterungsfähig. Sie erreichen oft nur 25–50% der natürlichen Lebenserwartung (ROLOFF 2013).
- sind häufig weniger vital und erbringen geringere Ökosystemleistungen.
- sind vielen negativen Einflüssen ausgesetzt (u. a. Strassenbauprojekten).

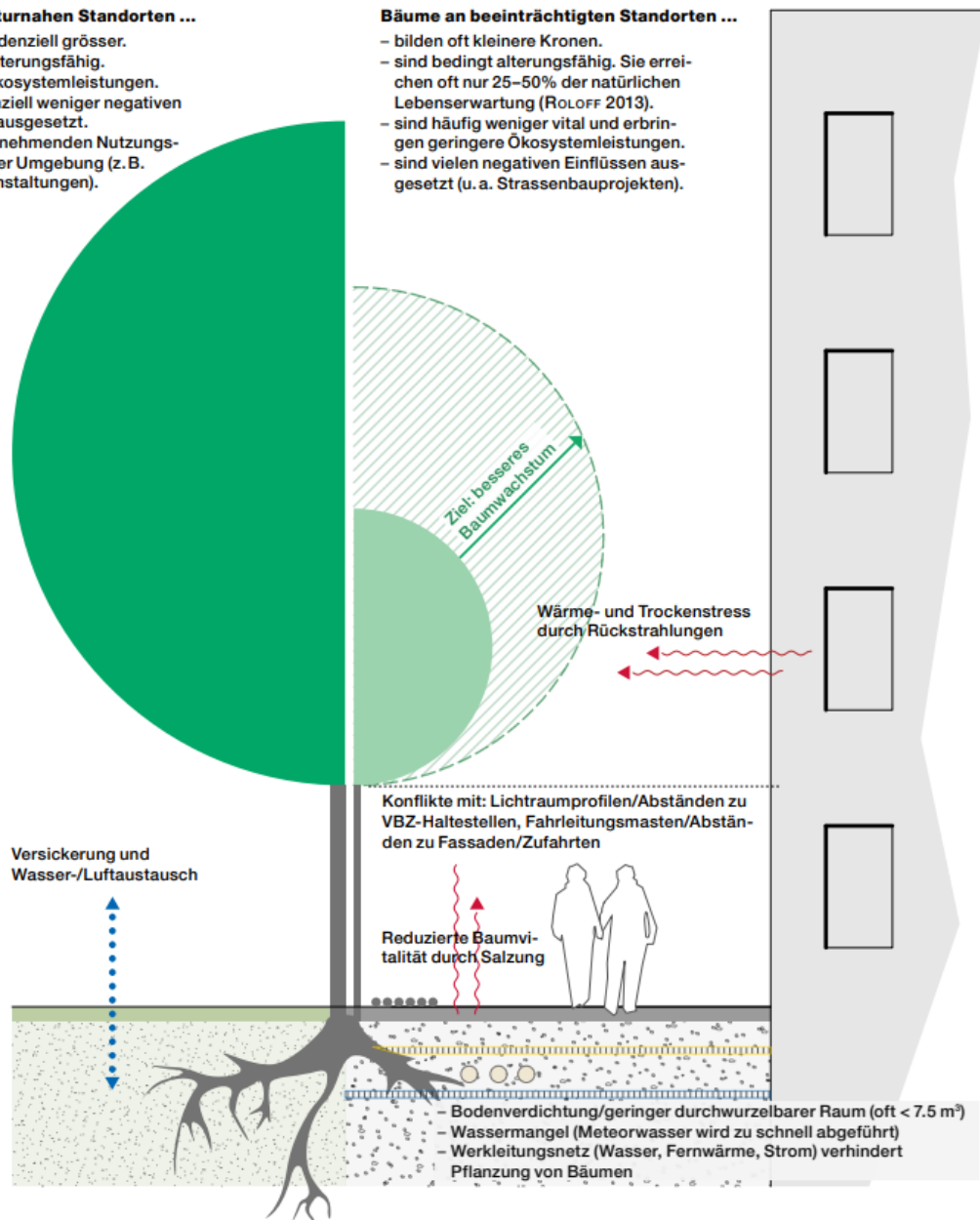


Abbildung 9: Fachplanung Stadtbäume, Einflussfaktor Baumstandort (Nov. 2021)

Bautätigkeit ist ein Grund für Baumverluste. Das hängt damit zusammen, dass bei Sanierungen oder Neubauvorhaben die Bäume entweder stark zurückgeschnitten werden oder ganz der baulichen Entwicklung zum Opfer fallen. Ersatz findet vielfach durch kleinkronige Bäume oder durch Bäume auf Tiefgaragen mit geringer Bodenüberdeckung statt, die den neuen Gebäudevolumen langfristig kaum gestalterisches Gegengewicht verleihen.

Da Gebäudesanierungen in regelmässigen Abständen von ca. 40 bis 80 Jahren stattfinden, wird ein alterungsfähiger Baumbestand mit prägendem Kronenvolumen eingeschränkt. Die bauliche Verdichtung zeigt sich vielfältig. Sie findet sowohl oberirdisch als auch unterirdisch statt. Der Gebäudefussabdruck nimmt zurzeit zu ($\approx 1\%$ pro Jahr). Die

Verdichtung mit An- und Nebenbauten erfolgt in Randbereichen der Parzellen und setzt den Baumbestand dort unter Druck. Auch die Unterbauung nimmt weiter zu. Anwohnerparkplätze sind gemäss PBG unterirdisch anzulegen. Gemäss PBG und PPV besteht die Pflicht je nach Nutzungsart und Lage eine gewisse Anzahl Parkplätze zu erstellen. Der weitere Ausbau von Tiefgaragen führt oft zu unzureichenden Baumstandorten auf den Tiefgaragen. Dies hat zur Folge, dass Leistungen für die Hitzeminderung, Stadtökologie und das Stadtbild abnehmen, denn die Bäume bleiben tendenziell kleiner. Als Handlungsbedarf wurden die folgenden Punkte definiert:

- Begrenzen des ober- und unterirdischen Gebäudeabdruckes.
- Ausarbeiten von Empfehlungen zum sorgsamem Umgang an der Schnittstelle zwischen baulicher Entwicklung und Bäumen.
- Verwenden der optimalen Baumart, je nach Standort und Lebenserwartung (z.B. auf Tiefgaragen ist die Lebenserwartung kürzer).
- Ausarbeiten von Empfehlungen zu Tiefgaragenüberdeckungen.

Im Rahmen der Fachplanung Stadtbäume wird anhand durch den Bund erhobener Daten mittels Laserabtastung der Oberfläche (LiDAR) die gesamte Kronenfläche im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich im ca. Vierjahresrhythmus errechnet. Damit wird dokumentiert, wie sich die Baumbestände entwickeln.

4.4.4 Fachplanung Stadtnatur

In der Fachplanung Stadtnatur (April 2024) werden Handlungsfelder und Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt wild lebender Tiere und Pflanzen zu definiert. Als messbares Ziel wurde im kommunalen Richtplan der Auftrag formuliert, 15 Prozent ökologisch wertvolle Lebensräume innerhalb des Siedlungsgebiets, im Offenland und im Wald zur Verfügung zu stellen und die Lebensräume gut miteinander zu vernetzen. Das Handlungsfeld D definiert die Verankerung des im kommunalen Richtplan SLöBA festgesetzten Ziels durch Instrumente der Nutzungsplanung. Die zugehörige Massnahme D1 «Prüfung und Festlegung von Werten für ökologisch wertvolle Lebensräume und von Vorgaben für Vernetzungskorridore in der Nutzungsplanung gemäss geltender Rechtsgrundlage» hat verbindliche Vorgaben für private Grundeigentümerschaften zum Ziel.

4.5 Weitere übergeordnete Gesetze und Grundlagen

4.5.1 PBG-Teilrevision vom 14. September 2015 (Harmonisierung der Baubegriffe)

Die Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich ist noch nicht an die harmonisierten Baubegriffe gemäss der seit 1. März 2017 in Kraft stehenden PBG-Teilrevision angepasst. Für die vorliegende BZO-Teilrevision «Baumerhalt» gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)² in der derzeit gültigen Fassung.

4.5.2 Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP)

Die Darstellung entspricht der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen vom 11. Mai 2016 (VDNP; LS 701.12) und den von der Baudirektion in Anwendung von § 2 Abs. 2 VDNP gestatteten Abweichungen gemäss Schreiben vom 25. September 2018.

4.5.3 Verkehrserschliessungsverordnung

Der § 20 der Verkehrserschliessungsverordnung vom 17. April 2019 (VErV, LS 700.4) definiert den Lichtraum für Ausfahrten. Die Abstände von Pflanzen zur Strassengrenze

wird in der Stadt Zürich im Art. 12 Abs. 2 BZO definiert und nicht in der VErV (vgl. § 2 VErV).

4.5.4 Strassengesetz

Fällung, Verlegung und Neupflanzung von Strassenbäumen sind in der Regel Gegenstand eines Verfahrens nach Strassengesetz (LS 722.1, StrG) mit der Projektfestsetzung (§ 15 StrG i.V.m. § 3 Buchstabe h StrG). Die Interessenabwägung erfolgt im Rahmen des Strassenbauprojektes. Baumfällungen im Rahmen des Strassenunterhalts richten sich nach § 25 Strassengesetz.

4.5.5 PBG-Teilrevision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Die BZO-Teilrevision «Baumerhalt» mit dem Ziel des flächigen Baumerhalts auf dem gesamten Stadtgebiet ist in ihrer Umsetzung von der PBG-Teilrevision Klimaangepasste Siedlungsentwicklung (vgl. 2.3.1) terminlich und inhaltlich abhängig. Am 8. April 2024 hat der Kantonsrat die Änderung des PBG beschlossen. Die Inkraftsetzung der Änderung erfolgte am 1. Dezember 2024. Die Änderung schafft die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Nutzungsplanung der Gemeinden u.a. hinsichtlich Baumschutz für den Baumerhalt ab 100 cm Stammumfang (§ 76 PBG) und weiteren direkt anwendbaren Vorgaben hinsichtlich Erhalts von bestehender Begrünung, Bäumen und Wurzelräumen (§ 238a PBG). Parallel zur PBG-Teilrevision wurden auch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB), die Bauverfahrensverordnung (BVV), die Allgemeine Bauverordnung (ABV) und die Verkehrserschliessungsverordnung (VerV) an die neue gesetzliche Grundlage angepasst.

4.6 Fazit Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die Ziele betreffend Baumerhalt aus den Themengebieten Vernetzung, Landschaftsförderung und Landschaftsschutz, Durchgrünung der regionalen und kommunalen Richtplanung werden mit der vorliegenden Teilrevision in der Umsetzung unterstützt. Die praxisbezogenen kommunalen Fachplanungen definieren Ziele zur Klimaanpassung, Hitzeminderung und Ökologie, die durch den Baumerhalt stark unterstützt werden. Die vorliegende Teilrevision passt die Bestimmungen zum Baumerhalt der aktualisierten Gesetzgebung an.

5 Sachthemen / Auswirkungen

5.1 Bauzonenkapazität und –reserve

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat keinen Einfluss auf die Bauzonenkapazität und –reserven

5.2 Mehrwertausgleich

Mit der Planungsmassnahme entsteht nach den Vorschriften des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG, LS 700.9) kein Mehrwert, der eine Abgabepflicht auslöst, entsprechend wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

5.3 Ortsbild-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz

5.3.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz ISOS

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme steht im Einklang mit den Schutzzielen des ISOS.

5.3.2 Denkmalschutz

Stehen durch Art. 4b–g vorgeschriebene Ersatzpflanzungen oder allgemein Fällgesuche im Konflikt zu Schutzzielen der Denkmalpflege- und der Gartendenkmalpflege, haben diese Ziele immer Vorrang.

5.3.3 Natur- und Landschaftsschutz

Stehen durch Art. 4b–g vorgeschriebene Ersatzpflanzungen oder allgemein Fällgesuche im Konflikt zu Schutzzielen des Natur- und Landschaftsschutzes, haben diese Ziele immer Vorrang.

5.4 Archäologie

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat keinen Einfluss auf die Archäologie.

5.5 Verkehr und Erschliessung

Bisher war im Art. 11a Abs. 4 geregelt, dass Massnahmen zur polizeilich gebotenen Freihaltung des Strassenraums von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Der Absatz beabsichtigte die Freihaltung des Lichtraums. Diese ist bereits im §20 der Verkehrserschliessungsverordnung (VERV) übergeordnet geregelt. Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat deshalb keinen Einfluss auf die Verkehrserschliessung.

5.6 Freiraumversorgung

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat keinen Einfluss auf die Freiraumversorgung.

5.7 Öffentliche Infrastruktur

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme steht im Einklang mit den Planungsgrundsätzen gemäss Art.3 RPG. Es sind keine Massnahmen im Bereich von öffentlichen Infrastrukturen erforderlich.

5.8 Naturgefahren

5.8.1 Hochwasserschutz / Oberflächenabfluss

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat keinen negativen Einfluss auf die Gefahrenbereiche Hochwasser. Bäume wirken sich via ihre Baumscheiben tendenziell positiv auf Hochwasserschutz und Oberflächenabfluss aus, da mit den Baumscheiben die Versickerungsleistung begünstigt wird.

5.8.2 Massenbewegungen

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat keinen negativen Einfluss auf die Gefahrenbereiche Massenbewegung. Bäume wirken sich tendenziell positiv auf Massenbewegungen aus, da im Wurzelbereich der Boden stabilisiert wird.

5.9 Umwelt

5.9.1 Belastete Standorte / Bodenverschiebungen

Der Geltungsbereich der vorliegenden Revision tangiert keine belasteten Standorte. Werden durch den Baumerhalt oder Ersatzpflanzungen Bodenverschiebungen an belasteten Standorten tangiert gilt das Umweltschutzgesetz (SR 814.01, USG).

5.9.2 Lokalklima

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat positiven Einfluss auf das Lokalklima. Durch die erhöhte Verdunstungsleistung älterer Bäume mit grösseren Baumkronen wird die kühlende Wirkung auf das Lokalklima verstärkt.

5.9.3 Luft

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat positiven Einfluss auf die Luft. Durch die erhöhte CO₂-Absorption älterer Bäume mit grösseren Baumkronen wird die Luftqualität verbessert.

5.9.4 Grundwasser

Der Geltungsbereich der vorliegenden Revision tangiert keine Grundwasserschutzzone.

5.9.5 Oberflächengewässer / Gewässerschutz / Wassernutzung

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat positiven Einfluss auf die Gewässer. Die vorliegende Teilrevision trägt zum Erhalt der Bäume und somit einem Teil der

Ufervegetation auch entlang Gewässern bei, die ausserhalb des Waldes fliessen. Der Uferbewuchs stützt die Uferböschung und vermindert die Erosion der Uferbereiche.

5.9.6 Ökologische Vernetzungskorridore

Die vorliegende Teilrevision wirkt sich positiv auf die kommunalen- und überkommunalen ökologischen Vernetzungskorridore aus. Dieses Netzwerk der ökologisch wertvollen Lebensräume soll erhalten, ergänzt und aufgewertet werden. Der Baumbestand ist ein Element, welches dazu beiträgt.

5.9.7 Lärmschutz

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme sieht keine Änderung vor, die einen Einfluss auf den Lärm haben könnte.

5.9.8 Störfallvorsorge

Der Geltungsbereich der vorliegenden Revision tangiert keine Einträge des Chemie-Risikokatasters.

5.9.9 Energie

Der Baumerhalt und die so geförderte Hitzeminderung kann sich in Zukunft im Sommer positiv auf den Energieverbrauch durch Klimaanlage auswirken. Auf PV-Anlagen kann sich die Beschattung durch Bäume negativ auf die Stromproduktion auswirken.

Beim Erstellen von Erdsonden für die Wärmeversorgung kann es beim Erstellen der Sonden und beim Einrichten der Bohrplätze zur Beeinträchtigung von Bäumen kommen.

Für die Erreichung des Netto-Null-Ziels ist eine umfassende Transformation der Wärmeversorgung notwendig, die unter anderem den Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen bis 2040 umfasst. Erdwärmesonden spielen dabei eine zentrale Rolle, da sie die Nutzung von Umweltwärme aus dem Erdreich für die Wärmeversorgung ermöglichen. Eine Voraussetzung für die Realisierung von Erdwärmesonden ist, dass auf den betroffenen Parzellen ausreichend Platz für deren Installation vorhanden ist. Bestehende Bäume können die Flexibilität zur Bohrung von Erdwärmesonden einschränken.

Beim Bau von Erdwärmesonden können Beeinträchtigungen von Bäumen auftreten, insbesondere durch die Einrichtung der Bohrplätze. Im Rahmen einer Meldung ist das Fällen von Bäumen weder von dem Meldenden nachzuweisen noch von der Baubehörde zu überprüfen. Eine eigentliche materielle Prüfung in einem Meldeverfahren würde das Verfahren zweckwidrig formalisieren und stünde klar im Widerspruch zum übergeordneten Recht. Solange für die Errichtung von Erdwärmesonden keine Bäume gefällt, werden müssen, erfolgt die Kenntnisnahme und Freigabe der Meldung von Erdwärmesonden weiterhin im Meldeverfahren unter Einhaltung des materiellen Rechts.

Sollte jedoch eine Baumfällung für die Transformation der Wärmeversorgung erforderlich sein, so muss diese vorab im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens beantragt und rechtskräftig bewilligt werden. Im Zuge dieses Verfahrens wird dann eine Interessenabwägung durchgeführt (vgl. Kap. 6).

5.9.10 Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme sieht keine Änderung vor, die einen relevanten Einfluss auf die Nichtionisierende Strahlung haben könnte.

5.9.11 Abfälle

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme hat keinen Einfluss auf die Entsorgung.

5.9.12 Neobiota

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme sieht keine Änderung vor, die einen Einfluss auf Neobiota haben könnte.

5.9.13 Boden

Die vorgesehene planungsrechtliche Massnahme sieht keine Änderung vor, die einen Einfluss auf die Fruchtfolgeflächen haben könnte.

5.9.14 Wald

Der Geltungsbereich der vorliegenden Revision tangiert keinen Wald (gemäss Art. 10 WaG).

6 Interessensabwägung

Die verschiedenen Interessen aus den übergeordneten Grundlagen und Rahmenbedingungen, Sachthemen und Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Ziele gegeneinander abgewogen.

6.1 Ermittlung Interessenkonflikte

Unter Berücksichtigung aller relevanten Grundlagen wurden die betroffenen Interessen ermittelt, vgl. insbesondere Kap. 4.4 und 4.5c, dabei wurden zwei mögliche Interessenkonflikte festgestellt.

6.1.1 Baumerhalt vs. Innenentwicklung

Der Baumerhalt lässt sich mit den Zielen der Innenentwicklung vereinbaren. Dem Baumerhalt kommt gestützt auf die Erwägungen in diesem Bericht ein hohes Gewicht zu und gewisse Zusatzaufwände bei der Innenentwicklung sollen dafür in Kauf genommen werden, zum Beispiel bei der Anordnung von Gebäuden und Erschliessung auf einem Grundstück zugunsten des Baumerhalts. Mögliche Zusatzaufwände bei der Baustellenlogistik halten sich im Verhältnis zu den jeweiligen Gesamtkosten der Bauprojekte in Grenzen. Somit lässt sich der Baumerhalt auch sehr gut mit den zur Innenentwicklung in Verbindung stehenden Zielen der Richtplanung und den Klimaschutzzielen (vgl. Kap. 4) vereinbaren.

In Art. 4e lit. d wird festgehalten, dass auch die übermässige Erschwerung der ordentlichen Grundstücksnutzung ein dem Baumerhalt entgegenstehendes Interesse darstellen kann, das die Baubehörde in ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigen hat. Die bisherige Praxis hat sich bewährt: So wurde beispielsweise bereits in einem mit der BZO 2016 festgesetzten Baumschutzgebiet (vgl. Kap. 2.4.1) gestützt auf eine Interessenabwägung nach Art. 4e im Zusammenhang mit einer Arealüberbauung (Bellariastrasse) die Fällung innenliegender grosser Bäume bewilligt, um die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermässig einzuschränken. Die aussenliegenden quartierprägenden Bäume am Parzellenrand inklusive einzelner markanter vitaler Grossbäume konnten erhalten werden. Da ein Erhalt des innenliegenden Baumbestandes die ordentliche Grundstücksausnutzung erschwert hätte, konnten etliche Bäume gefällt werden. Die gestützt auf Art. 11a BZO eingeforderten Ersatzpflanzungen überstiegen die Anzahl der gefällten Bäume.

Auf grösseren Parzellen bestehen Spielräume in der Setzung von Gebäuden und der Ausgestaltung des Freiraums. So lässt sich auf bestehende Grossbäume besser Rücksicht nehmen.

Bei der Optimierung der Anordnung auf einem Grundstück können unter anderem folgende Aspekte neben der ordentlichen Grundstücksnutzung in die Abwägung miteinbezogen werden:

- Erschliessungsfragen inkl. Wärmeversorgung;
- Erhebliche Erschwerung Baustellenlogistik durch Baumschutzmassnahmen;
- Beschattung oder Einschränkung des Wirkungsgrads durch grosskronige Bäume von PV-Anlagen (Dach und Fassade).

Die in der Praxis angewandte Auslegung von § 76 PBG schliesst erneuerbare Wärmesysteme, wie Erdwärmesonden, in die ordentliche Grundstücksnutzung ein. Wie in Kapitel 5.9.9 beschrieben, kann für die Umsetzung eines fossilfreien Heizungsersatz situativ eine Baumfällung erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn aufgrund des Baumbestands eine Bohrung für Erdwärmesonden nicht möglich ist und keine anderen zumutbaren Optionen für eine erneuerbare Wärmeversorgung zur Verfügung stehen. Im Rahmen eines allfälligen Bewilligungsverfahrens wird dann eine Abwägung zwischen dem Baumerhalt und der Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2040 vorgenommen.

6.1.2 Baumerhalt vs. Leitungsnetz und Infrastruktur

Wie unter Kap. 4.5.4 erwähnt, wird im Rahmen von Strassen- und Infrastrukturprojekten die Interessenabwägung bei entgegenstehenden Interessen mit der Projektfestsetzung vorgenommen.

6.2 Fazit

Der Baumerhalt darf gemäss § 76 PBG die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermässig erschweren. Die ordentliche Grundstücksnutzung bezieht sich insbesondere auf die Ausnutzung, aber beispielsweise auch auf eine ausreichende Erschliessung oder die Energieversorgung. Müssen Baumerhalt und ordentliche Grundstücksnutzung abgewogen werden, erfolgt dies im Baubewilligungsverfahren.

Die Interessenabwägung im Einzelfall gestützt auf § 238 a Abs. 3 PBG und Art. 4e BZO stellt sicher, dass durch den Baumerhalt die ordentliche Grundstücksnutzung nicht übermässig erschwert wird. Die Ziele des Baumerhalts sind mit der ordentlichen Grundstücksnutzung abzustimmen, wie im Beispiel der Arealüberbauung Bellariarain/Bellariastrasse gezeigt (vgl. 6.1.1).

Im Rahmen eines Fällgesuchs ist aufgrund der konkreten Situation auf der Parzelle zu prüfen und abzuwägen, ob die Erhaltung eines Baums, für den eine Erhaltungspflicht besteht, die ordentliche Grundstücksnutzung übermässig einschränkt. Zu berücksichtigen sind einerseits die mit dem Baumerhalt verfolgten öffentlichen Interessen hinsichtlich der Bedeutung des Baums für das Siedlungsbild und zudem hinsichtlich der Wirksamkeit des Baums für die Hitzeminderung und den ökologischen Ausgleich. Bedeutend ist hierfür u.a. die Baumart, das Alter, die Grösse und die Vitalität des Baums.

Als privates Interesse fällt das Interesse an einer möglichst uneingeschränkten Grundstücksnutzung und dabei insbesondere an der Ausschöpfung der zulässigen baulichen Nutzung ins Gewicht. Erst eine übermässige Einschränkung dieses privaten Interesses vermag indes eine Baumfällung zu rechtfertigen. Eine grosse Einschränkung der Grundstücksnutzung muss mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse am Baumerhalt gerechtfertigt werden können. Übermässig eingeschränkt darf die ordentliche Grundstücksnutzung aber nicht werden.

Im Rahmen der Interessenabwägung im Einzelfall gilt es immer auch Alternativen zu prüfen (Anpassung des Bauprojekts, Verschiebung von Erschliessungsanlagen, Energieinfrastruktur, usw.) und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Die Möglichkeit der Ersatzpflanzung ist bei der Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen. Sie ist vielmehr – sofern von der Bau- und Zonenordnung vorgesehen – die Folge der bewilligten Baumfällung. Dabei ist auch zu beachten, dass die Erhaltung von Bäumen dem Ersatz grundsätzlich vorzuziehen ist, da Bäume in der Regel ihre volle Grösse und Leistungsfähigkeit erst nach mehreren Jahren bzw. Jahrzehnten erreichen.

Die vorliegende BZO-Teilrevision stellt die nutzungsplanerische Grundlage für die Verhältnismässigkeitsprüfung und Interessenabwägung durch die Baubehörde dar. Aufgeführt werden in Art. 4e beispielhaft die dem Baumerhalt entgegenstehenden Interessen: die nicht mehr gegebene Gesundheit, Stabilität bzw. Standsicherheit des Baums, die Entfernung im Sinne einer Pflegemassnahme zu Gunsten eines wertvollen Baumbestands oder die Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen durch den Baum, oder auch die ordentliche Grundstücksnutzung.

Mit der Einführung des stadtweiten Baumerhalts werden im Sinne der Gleichbehandlung aller Eigentümer*innen und der Vereinfachung der Vorschriften die bisherigen Schutzgebiete aufgehoben. In den Baumschutzgebieten können mit der Schutzwelle 100 cm und im Einzelfall gestützt auf § 238 a Abs. 3 PBG die ursprünglichen Ziele der bisherigen Schutzgebiete weiterhin erreicht werden.

7 Verfahren

7.1 Öffentliche Auflage

Die BZO-Teilrevision «Baumerhalt» wird gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

7.2 Kantonale Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage wird der Entwurf der genannten BZO-Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht.

7.3 Überarbeitung

Aufgrund der Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage, der kantonalen Vorprüfung und der städtischen Ämtervernehmlassung werden die Dokumente überarbeitet.

7.4 Festsetzung Gemeinderat

Die BZO-Teilrevision bedarf der Festsetzung durch den Gemeinderat.

7.5 Weiteres Verfahren

Referendums- und Stimmrechtsbeschwerdefrist

Nachdem der Gemeinderat die Teilrevision festgesetzt hat, wird die Referendumsfrist (60 Tage) und die Frist für den Rekurs in Stimmrechtssachen (5 Tage) angesetzt. Diese beginnen gleichzeitig.

Genehmigung Kanton

Sind die beiden Fristen ungenutzt verstrichen oder ein allfälliges Referendum bzw. ein allfälliges Stimmrechtsrekursverfahren abgeschlossen, verfügt die kantonale Baudirektion die Genehmigung der Teilrevision.

Rekursfrist

Mit Bekanntmachung der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion wird die BZO-Teilrevision während 30 Tagen zum Rekurs aufgelegt.

Inkraftsetzung

Ist die Rekursfrist ungenutzt verstrichen oder sind allfällige Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, setzt der Stadtrat die BZO-Teilrevision in Kraft. Der Stadtratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung wird während 30 Tagen zum Rekurs aufgelegt, wird kein Rechtsmittel gegen die Inkraftsetzung ergriffen, erlangt die Vorlage ihre Rechtskraft.

Stadt Zürich
Amt für Städtebau (AfS)
Lindenhofstrasse 19
8021 Zürich
T + 41 44 412 11 11
stadt-zuerich.ch/hochbau

Hochbaudepartement